



IKris

Institut für
Kriminalitäts- und
Sicherheitsforschung



POLIZEIAKADEMIE
NIEDERSACHSEN

Astrid Jacobsen, Jens Bergmann

Kurzfassung zum Forschungsbericht: Diskriminierungsrisiken in der Polizeiarbeit

Ergebnisse des Forschungsprojektes »Polizeipraxis zwischen staatlichem Auftrag und öffentlicher Kritik. Herausforderungen, Bewältigungsstrategien, Risikokonstellationen«

Kurzfassung

Impressum

Astrid Jacobsen & Jens Bergmann: Kurzfassung zum Forschungsbericht:
Diskriminierungsrisiken in der Polizeiarbeit.
Ergebnisse des Forschungsprojektes »Polizeipraxis zwischen staatlichem Auftrag und
öffentlicher Kritik. Herausforderungen, Bewältigungsstrategien, Risikokonstellationen«
Unter Mitarbeit von Berit Merla.

Herausgeber:

Institut für Kriminalitäts- und Sicherheitsforschung (IKriS)
Polizeiakademie Niedersachsen
Bürgermeister-Stahn-Wall 9
31582 Nienburg (Weser)
Telefon: +49 (0) 5021 / 844-1880
Email: ikris@pa.polizei.niedersachsen.de
Internet: www.pa.polizei-nds.de/startseite/wir_uber_uns/das_ikris/

Kontakt der Autoren:

Dr. Astrid Jacobsen
Professorin an der Polizeiakademie Niedersachsen
Studiengebiet 4 - Sozialwissenschaften/Führung
Bürgermeister-Stahn-Wall 9
31582 Nienburg (Weser)
Email: astrid.jacobsen@polizei.niedersachsen.de

Dr. Jens Bergmann
Professor an der Polizeiakademie Niedersachsen
Studiengebiet 4 - Sozialwissenschaften/Führung
Gimter Straße 10
34346 Hann. Münden
Email: jens.bergmann@polizei.niedersachsen.de

Astrid Jacobsen & Jens Bergmann
unter Mitarbeit von Berit Merla

Kurzfassung zum Forschungsbericht: Diskriminierungsrisiken in der Polizeiarbeit

Ergebnisse des Forschungsprojektes »Polizeipraxis zwischen staatlichem Auftrag und öffentlicher Kritik. Herausforderungen, Bewältigungsstrategien, Risikokonstellationen«

im Auftrag der Polizeiakademie Niedersachsen

Inhalt

1. Einleitung.....	2
2. Forschungsstand.....	4
3. Forschungsdesign.....	6
4. Ergebnisse: Risikokonstellationen für Diskriminierung in polizeilichen Arbeitsprozessen.....	8
4.1 <i>Zur Logik des Einsatz- und Streifendienstes und seiner Risikokonstellationen für Diskriminierung (Bergmann).....</i>	<i>8</i>
4.2 <i>Zur Logik der Ermittlungen und ihrer Risikokonstellationen für Diskriminierung (Jacobsen).....</i>	<i>17</i>
4.3 <i>Zur Logik der Bereitschaftspolizei und ihrer Risikokonstellationen für Diskriminierung.....</i>	<i>26</i>
5. Exkurs „Clankriminalität“ als diskriminierungsrelevante Kategorie.....	31
6. Schluss.....	35
7. Literaturverzeichnis.....	37

1. Einleitung

Das Forschungsprojekt untersucht Diskriminierungsrisiken, die in polizeilichen Arbeitsprozessen in den Tätigkeitsbereichen Einsatz- und Streifendienst, Ermittlung und Bereitschaftspolizei auftreten. Der vorliegende Bericht präsentiert die Ergebnisse in einer Kurzfassung.

Die öffentliche Debatte um polizeiliche Diskriminierung dreht sich seit der Black Lives Matter-Bewegung weitgehend um rassistische Diskriminierung und ist durch konträre Positionen gekennzeichnet: Während Betroffene immer wieder auf erlebten Rassismus in polizeilichen Einsatzsituationen hinweisen, haben Polizeien das Thema bis vor kurzem weitgehend ignoriert, als Generalverdacht zurückgewiesen oder als inakzeptable Einzelfälle in den Bereich der disziplinar- oder strafrechtlichen Befassung verwiesen. Belastbare Studien zeigen allerdings seit Jahren, dass rassistische Diskriminierung ein strukturelles Problem ist (vgl. Kap. 2 zum Forschungsstand). Inzwischen wird auch in Teilen der Polizei die Notwendigkeit erkannt, sich mit Diskriminierung als organisationsrelevantem Phänomen (und Problem) auseinanderzusetzen. Ansatzpunkte werden derzeit vornehmlich in der Personalrekrutierung, der Aus- und Fortbildung und in der Führungskultur gesehen, wobei politische Bildung eine zentrale Rolle einnimmt.

Die Auseinandersetzung mit Diskriminierung ist durch drei Merkmale gekennzeichnet: (1) Die Fokussierung auf rassistische Diskriminierung rückt andere Diskriminierungskategorien – Geschlecht, Alter, soziale Klasse und gesundheitlicher Zustand – in den Hintergrund der öffentlichen, polizeilichen und auch wissenschaftlichen Aufmerksamkeit. (2) Diskriminierung wird nach wie vor überwiegend auf der individuellen Ebene diskutiert: Ihre Ursache wird in den ausführenden Menschen gesucht und – je nach Perspektive – in Belastungs- und Stresskonstellationen, individuellen Einstellungen oder gruppendynamischen Prozessen verortet. (3) Polizeiliche Diskriminierung wird zunehmend auch aus Sicht der Betroffenen rekonstruiert. Alle drei Perspektiven, das möchten wir an dieser Stelle betonen, erzeugen wichtige Erkenntnisse über (rassistische) Diskriminierung und bieten mehr oder weniger konkrete Ansatzpunkte zu deren Verringerung an. Was allerdings bislang fehlt ist ein Ansatz, der polizeiliche Diskriminierung aus der spezifischen Praxislogik heraus beschreiben kann: Welche Routinen, Handlungsmuster und Verfahren der polizeilichen Alltagspraxis gibt es, die diskriminierende Wirkung entfalten können? Diese Diskriminierungen bezeichnen wir als institutionalisiert, weil sie nicht maßgeblich auf individuellen Entscheidungen beruhen. Ihre Quellen sind also jenseits personenbezogener Merkmale zu verorten. Sie können zu Diskriminierungen in der Kontaktgestaltung zwischen Polizist*innen und Bürger*innen führen, darüber hinaus aber auch auf polizeiliche Arbeitsprozesse selbst Einfluss nehmen, ohne dass die Betroffenen es bemerken.

Diese Risiken für institutionelle Diskriminierung, die in polizeilichen Arbeitsprozessen entstehen und vorangetrieben werden, haben wir in unserem Forschungsprojekt untersucht. Wir identifizieren also Praktiken, die einen funktionalen Beitrag für Polizeiarbeit leisten *und* gleichzeitig eine diskriminierende Wirkung haben. Es ist diese Verbindung von Prozesslogik und Wirkung, die polizeiliche Diskriminierung differenziert zu beschreiben und zu diskutieren vermag, sowie Ansatzpunkte für eine diskriminierungssensible Polizei generiert.

Unser Verständnis von polizeilicher Diskriminierung setzt nicht die Deutung der Betroffenen und auch nicht die der beteiligten Polizeibeamt*innen voraus. Wir verstehen unter Diskriminierung die Steigerung oder Verminderung polizeilicher Tätigkeiten, die auf eine Überhöhung der Bedeutung (unterstellter) Gruppenzugehörigkeiten von betroffenen Personen und zu Lasten der Bedeutung von Situation und Kontext zurückzuführen ist. Dabei lehnen wir uns an ein Verständnis von Diskriminierung an, das alle Praktiken und Verfahren bezeichnet, die Menschen anhand verschiedener Merkmale als Gruppe konstruieren und ihnen dabei in homogenisierender und essentialisierender Weise (zumeist negativ konnotierte) Verhaltensweisen, Werte oder Eigenschaften zuschreiben. Auf diese Weise werden gesellschaftliche Ungleichheiten produziert und reproduziert (vgl. Karakayali 2022).

Für unsere Analyse haben wir Daten aus teilnehmenden Beobachtungen gewonnen, die es erlauben, die Arbeitsprozesse differenziert zu beschreiben und in ihrer Logik zu bestimmen. Anders als Befragungen oder Interviews es tun, haben wir die Arbeitsprozesse selbst und gemeinsam mit den Polizeibeamt*innen er- und durchlebt, um die konkrete Praxis in maximaler Nähe zum Forschungsfeld empirisch erheben zu können. Das so gewonnene Material ermöglicht eine praxisbezogene, empirisch fundierte Analyse der polizeilichen Herausforderungen und Bewältigungsstrategien, auf deren Grundlage wir Risikokonstellationen für Diskriminierung bezeichnet haben.

Die Ergebnisse sind auf den folgenden Seiten zusammengefasst. Sie basieren auf den wissenschaftlichen Analysen, die im publizierten Forschungsbericht (Jacobsen/Bergmann 2024) ausführlich nachzulesen sind. Dort sind die in der vorliegenden Kurzfassung zusammengeführten Ergebnisse empirisch begründet. Kurzfassung und Forschungsbericht können auch parallel gelesen werden: Die Nummerierung der Risikokonstellationen ist identisch, so dass der Forschungsbericht punktuell zur Vertiefung bei der Lektüre der Kurzfassung herangezogen werden kann.

Im Folgenden skizzieren wir den Forschungsstand und verorten unsere Studie in den neueren und laufenden einschlägigen Untersuchungen in Deutschland (Kap. 2). Danach folgt ein Einblick in unser Forschungsdesign (Kap. 3), bevor wir unsere Erkenntnisse zu Diskriminierungsrisiken im Einsatz- und Streifendienst (Kap. 4.1), in (ausgewählten) Ermittlungsbereichen (Kap. 4.2) und bei der Bereitschaftspolizei (Kap. 4.3) präsentieren. In einem Exkurs werden die Kategorisierungspraxis der „Clankriminalität“ und ihre praktischen Wirkungen als eigenständiger analytischer Teil (Kap. 5) thematisiert, weil sie mit Blick auf Diskriminierung einen Sonderfall darstellen. Abschließend (Kap. 6) fokussieren wir die wichtigsten Erkenntnisse und verorten sie im Feld der Diskurse über Diskriminierung.

2. Forschungsstand

Wissenschaftliche Untersuchungen thematisieren Diskriminierungen und Rassismus durch die Polizei aus verschiedenen Perspektiven (vgl. Bergmann/Jacobsen 2021). Eine an Bedeutung zunehmende Herangehensweise ist dabei die Untersuchung von polizeilichem Rassismus aus Sicht der Betroffenen (1). Andere Studien wiederum stellen die Polizei selbst in den Fokus:

Entweder werden individuelle Einstellungen von Polizeikräften zum Forschungsgegenstand gemacht (2) oder es werden Fragen nach den strukturellen Voraussetzungen gestellt, die das polizeiliche Handeln prägen (3).

(1) In Studien, die polizeiliche Diskriminierungspraktiken aus Sicht von Betroffenen thematisieren, geraten überwiegend Polizeikontrollen in den Fokus. Sie zeigen Selektions- und Kontrollmaßnahmen, aber auch Umgangsformen, die an das äußere Erscheinungsbild von Personen gebunden sind. Deutliche Unterschiede der Kontrollen zwischen migrantisch und einheimisch gelesenen Personen begründen den - häufig als „Racial Profiling“ bezeichneten - Vorwurf rassistischer Diskriminierung: So dokumentieren die EU-MIDIS-Studien auf der Basis von Befragungen in europäischen Ländern, dass es bei Kontrollen zu ethnisch motivierten Selektionen kommt (vgl. Agentur der Europäischen Union für Grundrechte 2011, 2017, 2023). Deutschland, auch im EU-Vergleich, ist hiervon maßgeblich betroffen. Diese Befunde werden in neueren nationalen Studien einhellig bestätigt: Der Afrozensus (vgl. Aikins et al. 2021), die Studie zu Körperverletzungen im Amt (vgl. Abdul-Rahman et al. 2023) sowie zuletzt der Bericht des Sachverständigenrats für Integration und Migration (2023) und eine Untersuchung zu Jugendlichen of Color (vgl. Textor 2023).

Die 2022 abgeschlossene „Berliner Polizeistudie“ (vgl. Howe et al. 2022) kombiniert eine Befragung von Betroffenen mit einer teilnehmenden Beobachtung ausgewählter Dienstbereiche im ESD. Sie resümiert, dass die Arbeit dort durch Krisenhaftigkeit, Zeitdruck und Unübersichtlichkeit gekennzeichnet und daher stressbelastet sei, was als allgemeine Voraussetzung für Diskriminierungen gefasst werden könne. Unsere Studie dagegen verortet Diskriminierungsgefahren als konkrete Risikokonstellationen innerhalb der Arbeitsprozesse verschiedener Tätigkeitsfelder, wobei stressfördernde Rahmenbedingungen eher als Katalysatoren, denn als Ursachen auftreten.

(2) Ein Großteil der aktuellen Forschungen, die das Thema mit Blick auf die Polizei beleuchten, legt den Schwerpunkt der Betrachtung auf die Ebene der Einstellungen von Polizistinnen und Polizisten. Diese sind u.a. im Kontext der Diskussion um rechtsextreme Chatgruppen und Netzwerke in der Polizei von Interesse. In Deutschland laufen gegenwärtig drei größere Studien, die sich unter anderem eine Bestimmung von diskriminierungsrelevanten Einstellungsmustern in der Polizei zum Ziel gesetzt haben: Die bundesweite Polizeistudie „Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten“ (vgl. Projekt MEGAVO 2023), die Landesstudie aus Hamburg „Demokratiebezogene Einstellungen und Werthaltungen innerhalb der Polizei Hamburg“ (DeWePol) und die Landesstudie aus Rheinland-Pfalz „Innere Sicherheit und demokratische Resilienz. Bedingungen und Wechselwirkungen polizeilichen Handelns in der pluralen Gesellschaft“ (INSIDER). Von diesen Studien sind neben Aussagen zu Arbeitsbedingungen auch belastbare Erkenntnisse zu menschen- und demokratiefeindlichen Haltungen von Seiten der befragten Polizistinnen und Polizisten zu erwarten. Dennoch werden diese Erkenntnisse

keine Rückschlüsse auf die Praxis erlauben, denn Einstellungen finden sich nicht zwangsläufig in Handlungen wieder, und umgekehrt finden praktizierte Handlungen nicht zwangsläufig eine Entsprechung in der Einstellung.

(3) Hinsichtlich struktureller Rahmenbedingungen polizeilicher Diskriminierungen liegen u. a. einzelne Studien zum rechtlichen Kontext polizeilichen Handelns vor (vgl. Kretschmann 2023; Ruch 2022; Fährmann et al. 2023), zudem liefern eine vergleichende Untersuchung zur Umfeld-Prägung der Polizeiarbeit beim Umgang mit Geflüchteten in sechs Städten („Polizei, Politik, Polis“, u.a. Universität Lüneburg) einschlägige Erkenntnisse sowie eine Studie, die polizeiliche Veränderungen und Umgangsweisen mit zunehmender gesellschaftlicher Differenz verbindet („ZuRecht. Die Polizei in der offenen Gesellschaft“).¹

All diese Untersuchungen stellen aus ihrer jeweiligen Perspektive fundierte Beiträge zur Erklärung des komplexen Phänomens Diskriminierung durch die Polizei bereit. Diese Beiträge schließen sich nicht aus, sondern sie ergänzen sich wechselseitig und liefern somit in ihrer Gesamtheit ein differenziertes Bild des Forschungsgegenstandes. Unsere Studie macht beobachtbare Polizeipraxis zum Gegenstand, um institutionelle Kontexte polizeilicher Diskriminierung zu untersuchen.

¹ Vgl. <https://www.projekt-zurecht.de/ergebnisse/> (zuletzt abgerufen am 01.08.2024)

3. Forschungsdesign

Das Forschungsprojekt steht in der Tradition der soziologischen Ethnografie, die darauf zielt, das Selbstverständliche, Unhinterfragte in gesellschaftlichen Prozessen zu beschreiben (vgl. Breidenstein et al. 2013). Es geht darum, Menschen in ihren situativen und institutionellen Alltagskontexten zu beobachten, wobei ihr konkretes Tun in den Fokus gerät (vgl. a.a.O., 7). Die ethnografische Untersuchung sozialer Praxis ist dem Bereich qualitativer Sozialforschung zuzuordnen. Ihr Vorteil besteht darin, durch direkten Kontakt praxisnahe Einblicke in tägliche Abläufe und so ein umfassendes Verständnis derselben zu ermöglichen. Methodisch gesehen ist sie eine Alternative zu quantitativer Forschung, die meist auf der Basis von Befragungen repräsentative Aussagen zu gesellschaftlichen Phänomenen anhand statistischer Verteilungen und Korrelationen formuliert. Sie grenzt sich darüber hinaus in ihrer Praxisorientierung von anderen qualitativen Ansätzen ab, die überwiegend über Interviews Selbstbeschreibungen der Befragten zum Gegenstand des Interesses erheben.

Zentral für die Untersuchung sozialer Praktiken ist die teilnehmende Beobachtung, die darauf ausgerichtet ist, dass sich die forschende Person mit allen Sinnen unmittelbar dem Untersuchungsgegenstand ‚aussetzt‘ und zwar über einen längeren Zeitraum (vgl. a.a.O., 33). Die Forschungsperson wird auf diese Weise selbst zum Erhebungsinstrument. Wir haben im Verlauf eines Jahres an insgesamt 12 Dienststellen des Einsatz- und Streifendienstes, der Ermittlung und der Bereitschaftspolizei teilnehmend beobachtet. Die Dauer der einzelnen Beobachtungen variierte zwischen drei bis sechs Wochen. Die Beobachtungen haben wir zeitnah protokolliert, darüber hinaus haben wir Interviews geführt und diverse Dokumente (z.B. Berichte) und Arbeitsmaterialien (z.B. Formulare oder Skizzen) gesammelt. Für die Gewinnung soziologischer Erkenntnisse zur Alltagspraxis muss dem Prozess der teilnehmenden Datenerhebung eine soziologische Distanzierung zum Forschungsfeld folgen, die in der analytischen Bearbeitung der gesammelten Daten erfolgt. In Anlehnung an die Grounded Theory² haben wir unsere Feldnotizen mittels Kodierungen sortiert (vgl. a.a.O., 124 ff.). Auf dieser Grundlage haben wir in analytischen Beschreibungen³ und Fallanalysen typische Arbeitsprozesse rekonstruiert, die uns zu analytischen Schlüsselthemen (vgl. a.a.O., 156 ff.) geführt haben.

Ethnografisches Forschen folgt nicht einem strengen methodischen Plan, sondern erfolgt explorativ (erkundend), das heißt dem Forschungsgegenstand und der Fragestellung angemessen. Ihre offene, erkenntnissuchende, dem Kontext angepasste Haltung weist tatsächlich auffällige Ähnlichkeiten zur kriminalistischen Erkenntnissuche auf (vgl. Reichertz 1991). In einem ersten Analyseschritt haben wir das Charakteristische, Eigene der untersuchten Tätigkeitsfelder herausgearbeitet, die wir als Logiken des Einsatz- und Streifendienstes, der Ermittlung und der Bereitschaftspolizei bezeichnen. Sie machen Herausforderungen und Bewältigungsstrategien alltäglicher Polizeipraxis sichtbar. In einem zweiten Analyseschritt wurden auf der Basis dieser Logiken Diskriminierungsrisiken bestimmt, die in den polizeilichen Arbeitsprozessen verortet

² Vgl. Glaser/Strauss 1998.

³ Wir folgen dabei der Form der „dichten Beschreibung“ nach Geertz 2019; vgl. auch Breidenstein et al. 2013, 105.

werden. In Form von Risikokonstellationen fertigen wir Beschreibungen polizeilicher Praktiken an, die gleichermaßen eine Funktion für den Arbeitsprozess erfüllen (Funktionalität) *und* diskriminierenden Charakter (Wirkung) entfalten.

Drei gängige (kritische) Fragen an die ethnografische Methode sollen an dieser Stelle vorweg aufgegriffen werden: (1) Die Frage nach der fehlenden Repräsentativität der Ergebnisse ist insofern unangemessen, als diese ein Gütekriterium für quantitative Sozialforschung ist. Ethnografische Erkenntnisse zielen nicht auf ein statistisch valides Abbild des gesamten Untersuchungsgegenstandes, sondern sie bemessen sich an der Angemessenheit und der Differenziertheit der Beschreibungen: Unser Anspruch ist, dass Polizist*innen in unseren Beschreibungen ihren Arbeitsalltag wiedererkennen und gleichzeitig eine neue Perspektive auf gewohnte Abläufe entdecken (vgl. Breidenstein et al. 2013, 184 ff.). Unsere ethnografischen Erkenntnisse müssen der Plausibilitätsprüfung Stand halten, weswegen im Forschungsbericht (Jacobsen/Bergmann 2024) auch zahlreiche Szenen aus unseren Beobachtungsprotokollen platziert sind, die unsere Deutungen verdichtet beschreiben und damit nachvollziehbar (oder kritisierbar) machen. Diese analytischen Beschreibungen von Routinen und Verfahren stellen keine zufälligen oder lokal beschränkten Einzelfälle dar, sondern erheben den Anspruch auf verallgemeinerbare, typische Muster polizeilicher Praxis. (2) Der zweite Kritikpunkt bezieht sich auf die Frage, ob und inwiefern sich das erforschte Feld nicht mit Anwesenheit der Forscherin verändert, mögliche Diskriminierungen also verhindert würden? Tatsächlich ist es plausibel, dass beabsichtigte, einstellungsbasierte menschenfeindliche Erniedrigungen durch einzelne oder mehrere Polizeibeamt*innen nicht vor den Augen der teilnehmenden Beobachter*innen erfolgen. Für die Erforschung von routinen- und verfahrensbasierter Diskriminierung in polizeilichen Arbeitsprozessen jedoch ist das Argument zu vernachlässigen: Längerfristige Beobachtungen erlauben keine dauerhafte ‚Show‘ ohne die erforderliche Arbeitsbewältigung ernsthaft in Gefahr zu bringen. (3) Und schließlich wird häufig die Subjektivität der Forschungsperson kritisiert, die mit dem Einsatz der Forschungsperson als Erhebungsinstrument im Rahmen der teilnehmenden Beobachtung einherginge. Die ethnografische Forschung enthält sich des Versuchs der Erzielung einer vermeintlichen Objektivität und arbeitet offensiv mit der Perspektivität der Forschungshaltung: Die Eigenheiten des Feldes werden erst in der Interaktion zwischen Feld und Forscherin sichtbar und rekonstruierbar (vgl. Breidenstein et al. 2013, 37). Diese Vorgehensweise erzeugt eine Offenheit im Forschungsprozess, die wir für unsere Fragestellung nach Diskriminierungsrisiken in polizeilichen Arbeitsprozessen genutzt haben. Anstatt die Forschung an Vorannahmen über Polizei und Diskriminierung auszurichten, haben wir die Beforschung der Logik der Arbeitsprozesse und der ihr innewohnenden Diskriminierungsrisiken an der gelebten Praxis ausgerichtet.

4. Ergebnisse: Risikokonstellationen für Diskriminierung in polizeilichen Arbeitsprozessen

Allgemein gesagt identifizieren wir Diskriminierungsrisiken dort, wo der Arbeitsprozess Eindeutigkeit erfordert, während die im Hier und Jetzt verfügbaren Informationen aber Uneindeutigkeiten und prozessbezogene (nicht persönlich empfundene!) Unsicherheiten bereithalten. Unsere Analyse erlaubt keine Vorhersage von polizeilichen Diskriminierungen. Ob es in konkreten Situationen tatsächlich zu diskriminierender Praxis kommt oder alternative Wege eingeschlagen werden, ist kontextabhängig. Wir können allerdings diskriminierungsanfällige Stellen in polizeilichen Arbeitsprozessen identifizieren.

Im Folgenden werden Risikokonstellationen bezeichnet. Dafür skizzieren wir in einem ersten Schritt für jeden Tätigkeitsbereich eine eigene Vollzugslogik (i.S. einer spezifischen Ordnung der Durchführung und Verknüpfung von einzelnen Arbeitsschritten), die die Funktionen der beobachtbaren Praktiken für den jeweiligen Arbeitsprozess bestimmt: Für welches professionelle Problem ist eben diese Praxis eine Lösung? Erst auf dieser empirischen Grundlage ist es möglich, typische Praktiken mit Diskriminierungsanfälligkeiten zu bestimmen. Wir setzen damit Diskriminierungsrisiko und Funktionalität zentral. Die in den folgenden Teilkapiteln dargestellten Ergebnisse beginnen also jeweils mit der tätigkeitsspezifischen Logik und führen zu tätigkeitsspezifischen Risikokonstellationen.

4.1 Zur Logik des Einsatz- und Streifendienstes und seiner Risikokonstellationen für Diskriminierung (Bergmann)

Die Arbeit des Einsatz- und Streifendienstes (ESD) lässt sich in vier Prozessphasen einteilen, in denen jeweils (wiederkehrend und in unterschiedlicher Intensität) verschiedene professionelle Herausforderungen zu bewältigen sind.

Die erste Phase ist die Einsatzannahme und -vergabe, bei der Informationen übersetzt, das heißt bewertet, reduziert, dokumentiert und anschlussfähig gemacht werden. Dabei helfen Kategorisierungen. Einsatzbereitschaft wird in der zweiten Phase durch Lagebeurteilung und Vorbereitung erzeugt. In der dritten Phase, der Einsatzbewältigung, wird Verfügungsmacht über den Einsatzraum hergestellt, wobei die Herausforderung des Autoritätsaufbaus dominiert. Zugleich wird die Situation durch die Sammlung von Informationen gedeutet, diese (vorläufig) dokumentiert und die Interaktion durch Maßnahmen gesteuert. Schließlich ist nach Rückkehr zur Wache in der vierten Phase zu „Schreiben“, das heißt, Einsätze werden in verwaltungsförmige Vorgänge transformiert, indem Daten eingegeben, Berichte verfasst und Beweismittel asserviert werden. Hier werden erneut Informationen rechtlich, technisch sowie organisatorisch anschlussfähig gemacht und an Regeln und Verfahren angepasst. Beim abschließenden „Schreiben“ stehen also abermals die Übersetzung und die Legitimation im Vordergrund.

Die Arbeit im ESD verfolgt in diesem Prozess das Gesamtziel, Kontrolle über das zugewiesene Einsatz-Territorium und seine Bevölkerung aufrecht zu erhalten. Einsatzgebiet und Bevölkerung werden hierfür zum „Revier“ gemacht, zum Verfügungsgebiet der jeweiligen Dienststelle.

Das Ziel der Revierkontrolle ist abgeleitet aus dem staatlichen Interesse an der Herstellung von Sicherheit. Der ESD hat darauf bezogene Aufträge wie Rechtsdurchsetzung, Strafverfolgung, Hilfeleistung, Ordnungserhalt, Prävention, Abschreckung umzusetzen. Bezugspunkte der Revierkontrolle – die Bevölkerung, der Raum, zudem Einzelpersonen und Interaktionssituationen – werden kategorisiert und bewertet, um sie unter diesen Zwecksetzungen für eine differenzierte ‚Behandlung‘ vorzubereiten.

Um dieses Ziel der Revierkontrolle erreichen zu können, zeigt sich der Arbeitsprozess des ESD in einer Doppelform: Er muss sich einerseits in einen relativ starren Rahmen einfügen, das heißt, er ist bürokratisch und verfahrensförmig organisiert. Andererseits ist die Arbeit vor Ort notwendigerweise lageangepasst und kreativ zu gestalten. Die Praktiken orientieren sich zugleich an verfügbaren Regeln und zeigen sich flexibel. Sie bedienen sich je nach Einsatzanlass unterschiedlicher Einsatz- und Rechtsmittel, und sie folgen verfahrensförmiger Routine. Der ESD ist also im Kern geprägt von einer wechselseitigen Durchdringung von verfahrensförmig strukturierten Praktiken und interaktionsförmigen Handlungsspielräumen.

In diesem Rahmen bezeichne ich sechs Risikokonstellationen für Diskriminierung, die im Folgenden skizziert werden: Verdachtsschöpfung unter Nutzung polizeilicher Datensysteme (1), Gefahrenbewertung anhand von verfahrensförmig erzeugten Personentriggern (2), Gefahrenbewertung anhand von informellen Glaubwürdigkeitseinschätzungen (3), Kontaktgestaltung bei antizipiertem Autoritätsverlust (4), Lagebeurteilung unter Nutzung ethnischer Kategorien (5), Selektion und Verdachtsschöpfung an „Kriminalitätsbrennpunkten“ (6). Diese Risikokonstellationen werden in der Logik der Arbeitsprozesse des ESD verortet.

Risikokonstellation 1:

Verdachtsschöpfung unter Nutzung polizeilicher Datensysteme

Polizeiliche Datenbankeinträge sind eine zentrale Orientierungsdimension polizeilichen Handelns. Der Abruf von Daten aus Auskunftssystemen gehört sowohl in der Einsatzvergabe, bei der Einsatzvorbereitung als auch bei der Einsatzbewältigung, in der Interaktion vor Ort, zur Routine. Er hat den Zweck, orientierende Anhaltspunkte über Personen zu liefern, mit denen umgegangen wird. Vorliegende Einträge, bspw. in POLAS, machen verdächtig und bewirken Verhaltensanpassungen.

So begrenzen Einsatzkräfte bspw. aus Effizienzgründen im Rahmen von präventiven Kontrollen den vorhandenen Ermessensspielraum darüber, wie weit die Kontroll- und Überprüfungstätigkeiten ausgedehnt werden sollen. Liegen POLAS-Einträge vor, tragen diese dazu bei, Kontrollmaßnahmen zu intensivieren (vgl. Jacobsen/Bergmann 2024, 115 ff.). Denn vorhandene Informationen über vergangene Kontakte zur Polizei oder Einträge im Strafregister machen misstrauisch, sie legen die Vermutung nahe, dass eine Intensivierung von Kontrollen zu einem ‚Treffer‘ führen könnte. Ein Eintrag wirkt situativ-verdachtsverstärkend.

Dies kann zur Folge haben, dass gegenüber der verdächtigten Person eine vergleichsweise vergrößerte Eingriffsintensität bzw. ein umfangreicheres Maßnahmenbündel zur Anwendung kommt, auch wenn in der Situation keine tatsachenbasierten Indizien für Fehlverhalten vorliegen. Es handelt sich dann um eine nicht-sachbezogene und pauschalisierende Nutzung der Datenbank-Information. Eine für Verdächtige belastende Ungleichverteilung von polizeilichen

Maßnahmen gegenüber Personen ohne Eintrag ist die Folge (Einschränkung der Bewegungs- und Handlungsfreiheit, potenziell stigmatisierende Kontrollprozedur in der Öffentlichkeit). Das Risiko für Handlungen mit diskriminierender Wirkung liegt somit im Umgang mit polizeilichen Daten.

Einträge in Datenbanken erhöhen grundsätzlich die polizeiliche Aufmerksamkeit. Durch Anlage und Verwendung von Datenbankeinträgen als Hinweise wird die Welt zweigeteilt in diejenigen, die polizeilich registriert sind und die, die es nicht sind. Die Registrierung einer Person kann eine erhöhte Verdachtsschöpfung erzeugen. In diesem Zusammenhang besteht eine Forschungslücke hinsichtlich der Frage, wie diese Daten (verfahrensförmig) zustande kommen und wie damit situativ umgegangen wird.

Verdachtsschöpfende Verwendungen von Datenbankeinträgen sind als Orientierungspunkte nützlich, um anstehende Einsätze vorzudeuten und Ermessensspielräume zu begrenzen. Sie führen aber auch zu diskriminierenden, weil pauschalisierenden Verdächtigungen gegenüber als „polizeibekannt“ kategorisierten Personen. Die Relevanz dieses Risikos, das auch im Zusammenhang mit den weiteren, hier im Folgenden aufgeführten Risikokonstellationen immer wieder auftaucht, wird durch den aktuellen Jahresbericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte bestätigt, der auch die polizeiliche Datenverarbeitung mit Blick auf ethnische Kategorisierungen als Gefahr für rassistische Diskriminierung problematisiert (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2023, 16).

Risikokonstellation 2:

Gefahrenbewertung anhand von verfahrensförmig erzeugten Personentriggern

Bei der Einsatzvergabe durch die Leitstelle werden Informationen gefiltert, bewertet, zusammengefasst, vorgegebenen Formaten zugeordnet und in das Einsatzprotokoll eingetragen. Diese Tätigkeiten statten die eingesetzten Teams aus dem ESD mit einsatzrelevanten Informationen aus; sie weisen u.a. auf Gefahren hin und dokumentieren das Geschehen.

In diesem Verfahren greift die Leitstelle auf verschiedene Arten von Kategorien (Zuordnungseinheiten) zurück, bspw. werden Einsätze nach Dringlichkeit und strafrechtlicher Bedeutung bewertet („Priorität 1“, „Körperverletzung“⁴), und Personen werden hinsichtlich ihrer Funktionsrollen sowie Eigenschaften bestimmt („Meldender“, „Täter“, „Opfer“, „verwirrt“, „flüchtig“).

Hierbei hat nicht jede Kategorie dasselbe Gewicht und dieselbe Wirkung. So löst etwa ein „einfacher Verkehrsunfall“ ohne verletzte Personen weniger Koordinationsaufwand und bei hohem Notrufaufkommen eine geringere Bearbeitungsgeschwindigkeit aus als ein dringlicher Notfall. Insbesondere formale Kategorien⁵, die eine hohe strafrechtliche Relevanz von Ereignissen und

⁴ Wir kennzeichnen Begriffe, die die Teilnehmer*innen selbst verwenden, mit doppelten Anführungszeichen. Damit wollen wir anzeigen, dass sie, als Teil der beobachteten Praxis, Gegenstand soziologischer Analyse sind.

⁵ Unter formalen Kategorien werden Typisierungen verstanden, die als objektivierte Wissensbestände Eingang in die offizielle, organisationsöffentliche (schriftliche und mündliche) Kommunikations- und Dokumentationspraxis der Organisation gefunden haben. Sie lassen sich auf organisationale Regularien (bspw. schriftliche Anweisungen), Standards/ Routinen der Informationsübertragung, sowie Vorgaben in Datenbanken, Formularen und Programme zurückführen.

eine ausgeprägte Gefährlichkeitseinschätzung von Personen leisten (bspw. „Körperverletzung“, „gewalttätig“, „vorbestraft“, „bewaffnet“), absorbieren dagegen mehr Aufmerksamkeit. Sie führen zu einer Erhöhung des Aufwands bei der Informationsbeschaffung und Einsatzbearbeitung, entsprechende Kategorien und POLAS-Einträge werden hervorgehoben (Großbuchstaben, rote Schrift: „GEWALT TÄTIG“), mehr Personal als üblich wird möglichst schnell zum Einsatzort gesandt.

Diese Erhöhung von Aufmerksamkeit und Aufwand zielt darauf, Risiken für Einsatzkräfte und beteiligte Personen zu minimieren. Der Fokus bei der Einsatzbewältigung bspw. im Fall einer „Bedrohung“ mit „bewaffnetem“ und „polizeibekanntem“ Täter liegt dann auf dessen Gefährlichkeit. Die Erwartung wird auf eine problematische Konflikt- und Gewaltsituation hin getriggert, bei der wenig kooperatives Verhalten antizipiert wird. Differenzierte Kategorisierungspraxis ermöglicht somit differenzierte Bearbeitung heterogener Einsatzlagen. Die Selektion von Dringlichkeiten und die Fokussierung der Aufmerksamkeit sichert die Herstellung der polizeilichen Handlungsfähigkeit.

Eine Gefahr für nicht-situationsangepasste Ungleichverteilungen von Leistungen entsteht, wenn es bei der Einsatzvergabe unter Zeitdruck zu einer Kumulation dieser formalkategorialen Dringlichkeits- und Gefahrenbewertungen kommt, bspw. „Bedrohung, TvO“ (Täter vor Ort), „gewalttätig“, „vorbestraft“, „bewaffnet“ und „psychisch krank“ (wie am Bsp. einer Bedrohung erläutert, vgl. Jacobsen/Bergmann 2024, 118 ff.). Maßnahmen zur Herstellung von Sicherheit und der Etablierung von Autorität (ein dominanzorientiertes, machtvoll, ggf. einschüchterndes Auftreten) werden vor Ort Vorrang gegeben, Erkundigungen zum Sachverhalt werden vernachlässigt.

Ein solches, durch Kategorisierungstrigger ausgelöstes Kontaktverhalten führt aus polizeilicher Sicht zwar in den meisten Fällen zum Erfolg, Situationen werden schneller „gelöst“, die Gefahr wird gebannt. Aber die durch den erhöhten Zeit- und Erfolgsdruck sowie durch den naheliegenden, affektuellen Druck ausgelöste, autoritätsbetonte Handlungsweise kann dazu führen, dass die situativen Gegebenheiten vor Ort unberücksichtigt bleiben.

Das Diskriminierungsrisiko liegt dann darin, dass Informationen bei Eintritt in die Einsatzsituation nicht angepasst und aktualisiert werden: Beobachtungen vor Ort werden vernachlässigt. Das kann dazu führen, dass auf Basis einer Lagebeschreibung agiert wird, die nicht mehr zutreffend ist, bzw. die nicht vorgefunden wird. Dadurch verschließen sich bestimmte Optionen. In Fällen, in denen also gar keine akute Gefährdungssituation vorliegt, geht die Flexibilität verloren, um Spielräume zu nutzen, die die Lage eigentlich bereithält.

Auch wenn eine als ‚Überreaktion‘ wahrnehmbare Einsatzbewältigung aus polizeilicher Sicht für die Gefahrenabwehr manchmal notwendig ist und/oder pragmatisch erscheint, hat das für die betroffene Person diskriminierende Wirkungen. Es kommt zu einer Reduktion der Reaktionsmöglichkeiten, es werden Vergeblichkeitserfahrungen ausgelöst, was bei Betroffenen wie auch bei Beobachtenden zu (weiteren) Verfeindungen mit der Polizei führen kann, was wiederum das Eskalations- und Diskriminierungsrisiko weiter steigert.

Das Verfahren der Gefahrenbewertung anhand personenbezogener Gefahrentigger bei der Einsatzvergabe ermöglicht also durch seine enge Kopplung an die Einsatzpraxis vor Ort einerseits

den schnellen Zugriff und eine effiziente Gefahrenbekämpfung. Andererseits birgt es die Gefahr, durch fehlende Lageanpassung bzw. in der Folge einer Verengung oder Schließung des Wahrnehmungs- und Kommunikationsraums, diskriminierende Wirkungen auszulösen.

Risikokonstellation 3:

Gefahrenbewertung anhand von informellen Glaubwürdigkeitseinschätzungen

Wie in der zweiten Risikokonstellation geht es auch in der dritten Konstellation um die Herausforderung einer differenzierten Gefahrenbewertung. Diese erfolgt im Anschluss an die Einsatzvergabe auch bei Lagebesprechungen (im Rahmen der Einsatzvorbereitung) in den zuständigen Polizeibehörden, wo bevorstehende Einsätze auf Basis lokaler Revierkenntnisse und Erfahrungen vorbereitet werden.

Lokale Kenntnisse sind in diesem Rahmen von Vorteil, weil sie Informationen aus der Leitstelle ergänzen und noch konkreter auf mögliche Risiken hinweisen, als es die von dort stammenden, formalen Kategorien können. Direkte Wahrnehmung und persönlich Erlebtes sind eindringlicher, weniger abstrakt, sie kontextualisieren Einsatzinformationen. Erfahrungswissen von Beamt*innen vermittelt daher neben POLAS- und Protokolleinträgen zusätzlich Orientierung für Situationseinschätzungen und personenbezogene Gefahrenbewertungen.

Wie am Beispiel einer Bedrohungslage analysiert (vgl. Jacobsen/Bergmann 2024, 123 ff.), setzen solche Prozesse der Hinzuziehung von Erfahrungswissen auch dann ein, wenn sich Personen als Betroffene einer Gefahrensituation, bspw. als Opfer einer Bedrohung, an die Polizei gewendet haben. Sofern solche Personen im Revier bereits bekannt und als nur schwer in den polizeilichen Arbeitsprozess integrierbar erfahren worden sind, leidet allerdings auch deren Glaubwürdigkeit. Im Rahmen von Lagebesprechungen fließt diese (informelle) Kategorisierung als „unglaubwürdig“ in die Einsatzplanung ein und kann für eine Entwertung der zuvor ins Spiel gebrachten Hinweise auf die Situation sowie der (formalen) Dringlichkeitskategorisierung durch die Leitstelle sorgen. Eine mitgeteilte Bedrohungssituation gilt dann bspw. als weniger dringlich, weil die meldende Person als wenig glaubhaft etikettiert worden ist.

Dieser Rückschluss von der Unglaubwürdigkeit der Person auf die Situation ist problematisch: Durch jene, auf informeller Basis praktizierten Kategorisierungen werden Dienstleistungen gegenüber als unglaubwürdig kategorisierten Personen in vermindertem Umfang bereitgestellt. Hierin bestehen die Gefahr und die diskriminierende Wirkung dieser Konstellation. Die meldende Person mag als unglaubwürdig gelten, vielleicht liegt aber dennoch eine bedrohliche Gefahrensituation vor. Betroffen davon sind Personen, die in vorausgegangenen Einsatzsituationen und/oder durch Eintrag im Datensystem einer Gruppe mit abweichendem Merkmal zugeordnet worden sind: etwa BtM-Konsumierende, entlassene Strafgefangene, verwahrloste, verwirrte und ältere Personen.

Personenbezogene Glaubwürdigkeitseinschätzungen beeinflussen die Situationsbewertung und somit das Einsatzhandeln. Informell als unglaubwürdig kategorisierte Personen werden somit anders in verfahrensförmige Arbeitsprozesse integriert als ‚unbescholtene‘ Bürger*innen, sie werden von Leistungen ausgeschlossen oder mit unverhältnismäßiger Aufmerksamkeit bedacht.

Risikokonstellation 4:

Kontaktgestaltung bei antizipiertem Autoritätsverlust

Im Rahmen von Kontrolltätigkeiten im Revier kommt es bei der Einsatzbewältigung zu unterschiedlichen Formen der Kontaktgestaltung mit Personen. Verschiedene Kommunikationsstile erlauben die interaktive Anpassung an heterogene, situations- und milieuspezifische Erfordernisse und Erwartungen. So kann in unklaren Situationen durch transparente und zugewandte Kommunikation der Kooperationswille von Zivilpersonen unterstützt werden, oder in Konfliktsituationen kann durch Bestimmtheit der eigene Machtanspruch gegenüber ablehnenden Personen durchgesetzt werden.

Gegenüber Personen, von deren Seite keine Anerkennung des polizeilichen Autoritätsanspruchs erwartet oder wahrgenommen wird, sind ebenfalls besondere Formen der Kontaktgestaltung erkennbar. Es handelt sich dann um Demonstrationen der für die eigene Rolle erforderlichen und für die Revierkontrolle notwendige Machtüberlegenheit. Reaktionen auf antizipierte und wahrgenommene Verletzungen der polizeilichen Autorität kommen in abgestufter Form, angepasst an den Schweregrad der Verstöße, zur Anwendung: Auf leichtere Normverstöße und Missachtungen von Hinweisen folgen Zurechtweisungen, Schimpfen oder erzieherische Ratschläge. Auf Beleidigungen und öffentlich wahrnehmbare Akte der Feindseligkeit folgen (verbale) Gegenattacken (je nach Persönlichkeit und emotionaler Erregung schlagfertige Antworten oder Diffamierungen) oder Drohungen mit Rechtsmitteln, auf aggressives Verhalten/Angriffe folgt körperlicher Zwang.

Solche Formen der Kontaktgestaltung verbinden sich mit moralischen Urteilen über Personen, woraufhin es von polizeilicher Seite zu abwertenden Komponenten in der Kommunikation kommen kann (Missbilligung, sarkastische Bemerkungen, Gesten der Ablehnung). Hierauf bezieht sich die vierte Risikokonstellation im Arbeitsprozess des ESD. Diese Konstellation tritt ein, wenn es zur Herstellung und Aufrechterhaltung von Autorität bei der Revierbehauptung kommt und wenn Machtdemonstrationen durch implizite Aktivierung moralischer Kategorisierungen verschärft werden.

Moralische Abwertung (vgl. auch Risikokonstellation 10) bezieht sich auf wahrgenommene Lebensweisen und Straftaten. Sie erfolgt, weil Personen bspw. als „böse“ gelten (sie haben besonders schwere Straftaten begangen), als „Arschlöcher“ (sie sind durch als verwerflich geltende Delikte aufgefallen), als „Asos“ (sie weichen von einem aus polizeilicher Sicht erstrebenswerten Normalzustand ab, gelten als ungesittet) oder als „Berufskriminelle“ (sie sind wiederholt und aus unlauteren Motiven straffällig). Die Interaktion mit Personen, denen eine Missachtung polizeilicher Autorität unterstellt wird und die moralisch geächtet werden, erhöht das ohnehin vorhandene kommunikative Ungleichgewicht zwischen Polizei und Bürger*innen (vgl. Jacobsen/Bergmann 2024, 126 ff.).

Machtbetonte, moralisch abwertende Kontaktgestaltungen sind einerseits polizeiliche Reaktionen auf bzw. Umgangsweisen mit Handlungen von Personen, die als Ablehnung der Polizei gedeutet werden. So wird mangelnde Wertschätzung gegenüber der Polizei kompensiert. So erfolgt darüber hinaus ein Umgang mit dem Problem des Autoritätsaufbaus bzw. -erhalts gegenüber Personen, die sich aus polizeilicher Perspektive unkooperativ zeigen, bzw. nur schwer in polizeiliche Arbeitsprozesse zu integrieren sind. Polizeipraxis erzeugt dadurch andererseits

moralische Grundhaltungen („Wir sind die Guten“) und versichert sich der eigenen Berufsidentität in Fällen, in denen diese prekär ist oder hinterfragt wird.

Betroffen hiervon sind in der Regel Personen, die immer den gleichen Gruppierungen zugeordnet werden. Mangelnder Respekt und Polizeifeindschaft werden vor allem Jugendlichen und Gruppen junger Männer zugeschrieben, sowie politisch „links“ eingestuften Personen. Auch als ‚fremd‘ gelesene Personengruppen sind hiervon betroffen: Wenn das äußere Erscheinungsbild als Hinweis für die Zugehörigkeit zu ‚Randgruppen‘ oder ‚Minderheiten‘ herangezogen wird, ist das Auftreten ihnen gegenüber oft von Distanz, von Dominanz, von Angespanntheit oder Strenge geprägt. Diese Personen werden häufiger geduzt, es wird häufiger Stärke demonstriert oder ein vergleichsweise rabiateres Vorgehen an den Tag gelegt (vgl. Schweer/Strasser 2008, 25 ff.; Hunold 2011, 254 f.).

Das Diskriminierungsrisiko von Machtdemonstrationen gegenüber Personengruppen, denen mangelnde Akzeptanz polizeilicher Autorität zugeschrieben wird, liegt darin, dass sich entsprechende Erlebnisse als Erfahrungswissen verfestigen und es zu pauschalisierenden Zuschreibungen kommt. In solchen Fällen werden betroffenen Personen auch ohne unmittelbaren Anlass entsprechende Erwartungen und Formen der Kontaktgestaltung entgegengebracht. Diese machen sich durch ihre ausgrenzende Wirkung für die betroffenen Personen bemerkbar. Durch Verweigerungen von Anerkennung sowie Ausdrucksformen der Missachtung tragen Einsatzkräfte dann zur (weiteren) Degradierung/ Stigmatisierung von statusniedrigen Personen oder ‚Randgruppenangehörigen‘ bei sowie zu einer Verfestigung von deren Stilisierung als minderwertig oder fremd. Somit reproduzieren sie gesellschaftliche Ungleichheit und Ausgrenzung. Sie delegitimieren darüber hinaus polizeiliche Arbeit.

Machtbetonte Kommunikation des ESD bei der Einsatzbewältigung hat Signalwirkung, sie zeigt auf, wo es ‚Probleme‘ geben könnte, sie kann somit bestehende Vorurteile gegenüber Personengruppen aufbauen oder bekräftigen. Sobald sich bestimmte Erwartungshaltungen und Strategien gegenüber Personengruppen verselbstständigen, das heißt, sobald sie ohne Prüfung von aktuellen, revier- und einsatzbezogenen, spezifischen Erkenntnissen handlungsleitend werden, handelt es sich um pauschalisierende Zuschreibungen, die alternative Handlungsmöglichkeiten unwahrscheinlicher werden lassen.

Risikokonstellation 5:

Lagebeurteilung unter Nutzung ethnischer Kategorien

Im Rahmen von Dienstbesprechungen bei der Einsatzvorbereitung und beim Austausch über aktuelle Entwicklungen im Zuständigkeitsbereich einer Behörde werden vergangene Einsätze bewertet und laufend zu lagerelevanten Informationen gebündelt. Hierdurch wird revierbezogenes Wissen für die Dienstgruppe allgemein zugänglich gemacht, und es werden Planungs- und Einsatzentscheidungen ermöglicht. Raum-, delikt-, ereignis- und personenbezogene Kategorien werden hierbei in Beziehung zueinander gebracht, etwa wenn ein bestimmter Parkplatz als Treffpunkt einer Szenegruppierung ausgewiesen wird oder wenn eine Streifenfahrt einen bestimmten Ortsbereich ansteuern soll, um dort gesichtete Drogenhändler zu kontrollieren (vgl. Jacobsen/Bergmann 2024, 129 ff.).

Solche Informationen bestimmen grundlegende Aufmerksamkeitsmuster für den kommenden Dienst, sie sorgen für eine Ausrichtung der sozialräumlichen Orientierung. In diesem Zusammenhang ist die Benennung der ethnischen Herkunft von Tätergruppen oder Personen fester Bestandteil. Hier erfolgt eine Verknüpfung der (mutmaßlichen) ethnischen Herkunft von Verdachtspersonen mit Delikten. Diese Kategorisierung ist zunächst lokal platziert und bezieht sich auf eine konkrete zeitliche Dimension. Sie wird u.a. dafür herangezogen, Verdachtspersonen vor Ort auch am äußeren Erscheinungsbild zu identifizieren.

Die Gefahr liegt darin, dass auch bei zukünftigen Bezeichnungen des deliktspezifischen Problems (bspw. Diebstahl) kausal auf die Kategorie der Ethnie (bspw. „Südosteuropäer“) geschlossen wird. Der lokale, zeiträumlich situierte Kontext wird dann verlassen. Die erwähnten Normbrüche und Straftaten werden hierdurch generell ethnisiert, das heißt, ihr Aufkommen wird mit der Herkunft erklärt. Es entsteht ein Verdachtsfokus auf Personen dieser (zugeschriebenen) Ethnie, andere Personen geraten aus dem Blick.

Die fünfte Risikokonstellation für Diskriminierung entsteht bei der Lagebeurteilung unter Nutzung ethnischer Kategorien. Verknüpfungen von Delikten mit Herkunftsbezeichnungen von Personen etablieren sich als polizeiliche Zuschreibung, wenn sie sich durch Wiederholung als diffuses Erfahrungswissen sedimentieren, das durch Kontrollpraktiken vermeintlich bestätigt wird. Es entstehen pauschalisierende Zuschreibungen („Rumänen organisieren sich in Diebesbanden“, „Polen klauen Autos“). Die Diskriminierung äußert sich dann durch eine pauschale Erhöhung polizeilicher Aufmerksamkeit und als Stigmatisierung und Reproduktion sozialer Ungleichheit, wenn es zu öffentlichen Kontrollaktivitäten gegenüber ethnisch kategorisierten Gruppen kommt. Hierdurch entstehen zudem sich selbst-bestätigende Kontrollpraktiken.

Risikokonstellation 6:

Selektion und Verdachtsschöpfung an „Kriminalitätsbrennpunkten“

Bestimmte Orte erfahren eine besondere polizeiliche Aufmerksamkeit. Es handelt sich hierbei um „gefährliche Orte“, also solche, die polizeiintern, oft auch in Zusammenhang mit anderen staatlichen Behörden (auf Basis von Erfahrungen oder Lagebildern) als risikobehaftet oder kriminalitätsbelastet identifiziert werden. Darunter befinden sich unter anderem hoch frequentierte Plätze, Bahnhofsviertel, Drogenumschlagsplätze (vgl. Jacobsen/Bergmann 2024, 131 ff.) und „Szenetreffpunkte“ sowie Wohngebiete, die dicht besiedelt sind, die einen hohen Anteil an sozial benachteiligten Bewohner*innen aufweisen und denen ein Mangel an Kooperation unterstellt wird.

Bestimmungselemente solcher meist städtischen Orte sind gehäuft auftretenden Faktoren, die Unsicherheitswahrnehmung wahrscheinlicher werden lassen (u.a. Unübersichtlichkeit, Fluktuation, Zeichen von Vernachlässigung, Konzentration bestimmter Delikte oder bestimmter Gruppen). Diese polizeilich als „Unsicherheitsorte“ (Hunold 2023, VII) charakterisierten Raumschnitte steigern Gelegenheiten und Häufigkeiten für Normverstöße. Solche Räume werden mit bestimmten Personen assoziiert, das heißt, (überwiegend männliche) Personen bestimmten Alters, Aussehens oder bestimmter Herkunft, die sich hier aufhalten, geraten in Verdacht.

Aus diesem Grund werden Unsicherheitsorte zum Gegenstand einer intensivierten polizeilichen Befassung. Maßnahmen erhöhen sich hier, darunter Bestreifung, Observation und Informationssammlung sowie Kontrollen. Dies hat eine Verdichtung der bisher beschriebenen Risikokonstellationen an diesen Orten zur Folge. Es findet hier eine nochmals verschärfte Konzentration polizeilicher Aufmerksamkeit auf diejenigen Arbeitsschritte und Kategorisierungspraktiken statt, anhand derer Selektionen und Verdachtsmomente generiert werden: Routinen der Abfrage polizeilicher Datensysteme, das Aufkommen formaler Gefahrenbewertungen auf Basis kategorialer Trigger (RK 1 und RK 2) genauso wie eine (informell) reduzierte Glaubwürdigkeitseinschätzung von Personen (RK 3), eine machtorientierte Form der Kontaktgestaltung (RK 4) und eine Lagebeschreibung unter Nutzung ethnischer Kategorien (RK 5) werden an Unsicherheitsorten wahrscheinlicher. Die besondere Bedeutung, die die genannten Risikokonstellationen im Raumkontext gewinnen, resultiert aus der als erhöht angenommenen Gefahr: Die bezeichneten Kategorisierungen werden zur konkreten Risikoeinschätzung genutzt. Vor dem Hintergrund der ortsbezogenen, polizeilichen Erwartung einer erhöhten Präsenz verdächtiger Personen fungieren die genannten Punkte als Zugewinn an Orientierung, Planbarkeit, Handlungssicherheit und Kontrolle.

Durch diese Praxis der Kontrolle von „Kriminalitätsbrennpunkten“ erhöht sich also auch die mit den anderen Risikokonstellationen einhergehende Wahrscheinlichkeit für Diskriminierung. Es besteht die Gefahr, dass Selektion und Verdachtsschöpfung an Zuschreibungen ausgerichtet werden, die sich von situationsspezifischen Einsatzbedingungen lösen können und die bei häufigem Gebrauch zur „Essentialisierung“ (Hirschauer 2021, 166) tendieren. Auf äußere Personenmerkmale (wie Hautfarbe, Kleidung, damit unterstellten sozialen Status) fußende Kontrolle an „Kriminalitätsbrennpunkten“ kann dann dazu beitragen, dass Mitglieder ohnehin sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen noch weiter stigmatisiert und ausgegrenzt werden.

Zwischenfazit: Diskriminierungsrisiken im ESD

Nicht jede der im Arbeitsprozess des ESD notwendigen Einstufungen und Bewertungen von Personen sind grundsätzlich diskriminierungsrelevant, sondern, wie gezeigt, vor allem diejenigen, die im Rahmen dringlicher, konfliktbehafteter, uneindeutiger/unübersichtlicher und gefährlicher Einsatzaufträge dazu beitragen sollen, Entscheidungen zu stützen.

In Kombination mit orts- und deliktspezifischen Kategorien sowie mit erfahrungsbasierten und moralisch konnotierten Zuschreibungen können Personenbewertungen zu Routinen der Ungleichverteilung von Aufmerksamkeiten und Leistungen führen, die nicht immer absichtsvoll und intendiert sind, sondern die zur Lösung spezifischer Probleme und Herausforderungen beitragen, welche bei der Herstellung von Revierkontrolle auftauchen. Diese Herausforderungen resultieren in verschiedenen Phasen des Arbeitsprozesses aus den Notwendigkeiten der Situationsdeutung/Lagebeurteilung, der Glaubwürdigkeitseinschätzung, der Gefahrenbewertung, der Verdachtsschöpfung, des Autoritätsaufbaus und -erhalts sowie der Selektion von zu kontrollierenden Personen.

Von diskriminierungsrelevanten Kategorisierungsprozessen sind in diesem Zusammenhang Individuen betroffen, die immer den gleichen Personengruppen zugeordnet werden. Die Katego-

rien sind: Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden und Datenbankeinträge (polizeibekannt), Gefährlichkeit und Unberechenbarkeit (Gewaltgeneigte, BtM-Konsument, Psychisch Erkrankte, Verwirrte und Ältere), prekäre Lebensbedingungen an sozialen Brennpunkten sowie männlich, jung und ‚fremd‘. An und mit ihnen werden Verdacht generiert und schwierige, weil konflikt-behaftete und mit Autoritätsverlust verbundene Einsätze antizipiert.

Die genannten Risikokonstellationen für Diskriminierung sind immer in Abhängigkeit von Situation und Kontext (insbesondere polizeilichem Auftrag) zu verstehen: Während etwa die Hautfarbe im Kontext Drogenbekämpfung an spezifischen Orten eine relevante Rolle spielt, erweist diese sich umgekehrt bei der Bearbeitung häuslicher Gewalt typischerweise als irrelevant. Werden sie relevant, müssen sie nicht immer isoliert auftreten, sondern sie können sich auch verbinden. Beispielsweise kann das Risiko der Gefahrenbewertung anhand von informellen Glaubwürdigkeitseinschätzungen durch das Risiko der Verdachtsschöpfung unter Nutzung polizeilicher Datensysteme ergänzt und gestützt werden.

Gleichzeitig ist es wichtig zu betonen, dass sich schon erfolgte Kategorisierungsprozesse nicht immer durchsetzen: Eine in den Fokus geratene Person kann aufgrund ihres Verhaltens oder anderer kontextspezifischer Faktoren auch wieder aus der polizeilichen Aufmerksamkeit ‚aus-sortiert‘ werden, weil andere Kategorisierungen dominanter wirken (z.B. Verhalten). Diskriminierung ist kein eindimensionaler, statischer und endgültiger Prozess, sondern kann angestoßen und verstärkt, aber auch neutralisiert und abgebrochen werden.

Aus den aufgeführten Risikokonstellationen lassen sich Ansatzpunkte für eine Optimierung der Arbeitsprozesse mit dem Ziel eines Zugewinns an Diskriminierungssensibilität ableiten. Diese Hebel sind:

- (1) Der Umgang mit polizeilichen Datensystemen
- (2) Lageanpassungen vor Ort bei Gefahr im Verzug
- (3) Rückschlüsse von personenbezogenen Glaubwürdigkeitseinschätzungen auf Situationen
- (4) Einflüsse von wahrgenommenen Autoritätsverlusten in der Kontaktgestaltung
- (5) Die Verwendungen ethnischer Kategorien bei Lagebeschreibungen
- (6) Maßnahmen an „Kriminalitätsbrennpunkten“

4.2 Zur Logik der Ermittlungen und ihrer Risikokonstellationen für Diskriminierung

(Jacobsen)

Polizeiliche Ermittlungsprozesse⁶ zielen darauf, der Staatsanwaltschaft eine beweiskräftige ‚Story‘ über eine Straftat und ihre Umstände zu übergeben. Diese ‚Story‘, die ich im Rahmen meiner Analyse als Version bezeichne, findet ihre dokumentarische Gestalt in der Ermittlungsakte. Ermittlungsprozesse unterscheiden sich maßgeblich in der Intensität der Befassung mit

⁶ Die empirischen Daten stammen aus ausgewählten Ermittlungsbereichen: Todesermittlungen, BtM-Ermittlungen, Ermittlungen von Sexualdelikten, Ermittlungen von Wohnungseinbrüchen und im Bereich Jugend. Nicht eingeflossen in die Analyse sind u.a. die Ermittlungen zu Wirtschafts- und Cyberkriminalität, die vermutlich eigenen Logiken erzeugen und für die die vorliegende Analyse angepasst werden müssten.

Fällen, was sich u.a. auf zeitliche, personelle und logistische Ressourcen auswirkt. Für alle Ermittlungsprozesse allerdings gilt mehr oder weniger, dass sie mithilfe dreier miteinander verflochtener Praxistypen organisiert werden: dem Sammeln (von Informationen und Informationsträgern), dem Dokumentieren und der Episodenarbeit (die Deutung von Einzelerkenntnissen im Fallkontext).

Sammeln: Hiermit sind alle Maßnahmen gemeint, die Informationen aus der Welt in den polizeilichen Arbeitsprozess einspeisen. Für Übersetzungsprozesse stehen zum einen dafür vorgesehene Dienstseinheiten zur Verfügung (Leitstelle, Wache im Kriminaldauerdienst), die Anrufe von Bürger*innen oder auch Kolleg*innen entgegennehmen und so aufbereiten, dass sie weiterbearbeitet werden können. Daneben werden anhand zahlreicher kriminalistischer Maßnahmen Informationen gesammelt: durch Befragungen und Vernehmungen, durch Abfrage von polizeilichen oder anderen Datenbanken, durch Spurensicherung der Tatortarbeit und folgenden Spurenauswertungen, durch Durchsuchungen, durch telefonische Kommunikationsüberwachung, durch Observationen, durch Funkzellenabfragen, durch die Auswertung von Peilsendern und Videoaufnahmen – um nur die zentralsten Sammelpraktiken zu nennen. Sammelobjekte erweisen sich der polizeilichen Sammlung gegenüber in unterschiedlichem Maß gefügig. Daher hat die diverse Sammelpraxis mit allerlei objektspezifischen Widrigkeiten zu kämpfen: Erwartete Spuren lassen sich nicht finden oder sichern, befragte Personen sprechen nicht, Videoaufnahmen sind nicht deutlich, der Peilsender wird durch Jammer gestört und dergleichen mehr. Die Sammelpraxis antizipiert diese möglichen Widerstände routiniert und systematisch, etwa durch Überraschungseffekte und Fragetechniken, durch eine professionelle Bearbeitung der Spuren, durch Priorisierung der Maßnahmen und durch Auswahl der vielversprechendsten Informationsträger. Nicht alles, was an Informationen zusammengetragen wird, gewinnt für den Ermittlungsprozess (unmittelbar) an Bedeutung. Vielmehr ist die Sammelpraxis darauf ausgelegt, möglichst viel Arbeitsmaterial (zur späteren Verwendung) zu produzieren. Die Selektion, Deutung und Priorisierung der auf diese Weise gewonnenen Informationen erfolgt in der Episodenpraxis; die Dokumentierungen wiederum legitimieren die Maßnahmen der Sammelpraxis. Die zentralen Herausforderungen im Rahmen der Sammelpraxis sind die Selektion von und die Übersetzung in kriminalistisch relevante(n) Informationen.

Dokumentieren: Die Dokumentationspraxis begleitet den Ermittlungsprozess von Anfang bis Ende und verfügt über vielfältige Gestalten der Schriftlichkeit: Es werden Formulare, Asservatenlisten, Berichte zu einzelnen Maßnahmen, Zwischenberichte und der Abschlussbericht produziert und in der roten Papierakte gesammelt, darüber hinaus wird auch ein elektronischer Vorgang bestückt. Papier und E-Akte wurden zum Zeitpunkt unserer Beobachtungen (noch) parallel geführt; der Vorgang ist einer Ermittlungsperson in Verantwortung zugeordnet. Die unterschiedlichen Dokumentationsstücke werden in der Ermittlungsakte zusammengeführt. Mit wenigen Ausnahmen sind Dokumente stabile Wissensformate: Einmal dokumentiert, sind sie unveränderbar, höchstens mit Vermerken korrigierbar. Die Ermittlungsakte hat verschiedene Funktionen: Sie ist Chronistin des aktuellen Ermittlungsstands (Version), sichert und regelt Anschlussfähigkeiten sowie die dezentrale Bearbeitung. Sie legitimiert die einzelnen Maßnahmen im Kontext der Version, gleichermaßen begründet sie Anträge für Maßnahmen mit richterlichem Vorbehalt. Sie bereitet das Arbeitsmaterial für die Staatsanwaltschaft auf, unter Antizipation optionaler Reaktionen durch Rechtsanwält*innen und Richter*innen. Der Vorgang als

Sammelort aller Dokumentationsprodukte ist ein strategisches Beziehungs- und Kommunikationsinstrument innerhalb polizeilicher Dienstseinheiten sowie im Kontakt mit der Staatsanwaltschaft. Er erzeugt Anschlussfähigkeit und Legitimation.

Episodenarbeit: Zentraler Bestandteil des Ermittelns ist das Erzählen über das, was aktuell ermittelt worden ist, und welche Bedeutung dieser Fund für den Ermittlungsprozess hat: Ermittler*innen entwickeln, verketteten oder verwerfen einzelne (Teil)Geschichten zum Fall (Episoden). Es geht um die narrative Inbeziehungsetzung einzelner Episoden, die für den aktuellen Ermittlungsstand (Version) in Stellung gebracht werden. In Besprechungen, in Flurgesprächen oder auf Autofahrten wird mündlich verhandelt, was Priorität hat und worin die nächsten Schritte bestehen. Die narrativ geprägte Episodenarbeit kann als Keimzelle kriminalistischer Sinngenerierung bezeichnet werden. Im Gegensatz zur Dokumentationspraxis ist die Episodenarbeit durch die Flüchtigkeit der Erzählsituation gekennzeichnet: Hier können Dinge geäußert werden, die auf der Hand liegen, aber auch Dinge, die einen hohen Grad an Spekulation vertragen. Sie sichern den für die Erkenntnisgewinnung notwendigen kreativen Spielraum. Darüber hinaus birgt die Episodenarbeit Unterhaltungscharakter: Dramen, Skandalöses, aber auch Skuriles und Witziges kann hier präsentiert werden. Die Frage, welche Episode situativ an Aufmerksamkeit gewinnt, ist auch abhängig von der individuellen Erzählkunst der vortragenden Person, ebenso von gruppenspezifischen Kontexten ihrer Bearbeitung. Auch wenn Flüchtigkeit und Unterhaltungscharakter die Episodenarbeit prägen, wird sie doch durch ihre Anbindung an die anderen beiden Praxistypen diszipliniert: Es gilt Fragen aufzuwerfen, die zu erneuten Maßnahmen führen und das Was und Wie für die Dokumentation zu spezifizieren. Es ist die Episodenarbeit, die den Erkenntnisprozess maßgeblich vorantreibt, indem sie sukzessive an der Rekonstruktion der Straftat und ihrer Umstände arbeitet.

Die drei Praxistypen sind zwar analytisch getrennt zu beschreiben, gleichwohl erschließt sich ihr Beitrag für den kriminalistischen Erkenntnisprozess in ihrer unterschiedlichen Gewichtung und wechselseitigen Verflechtung. Hier sind zwei Ermittlungs-Paradigmen zu unterscheiden: Das Abarbeiten⁷ und die Discovery Work⁸. Das Abarbeiten ist die typische Form der Bearbeitung von (Schlicht-)Vorgängen, deren Anlässe dem Bereich der leichten und mittelschweren Straftaten zugeordnet werden. Im Abarbeiten liegt der Schwerpunkt auf der Dokumentationspraxis. Sammelpraktiken reduzieren sich typischerweise auf die Entgegennahme und Übersetzung einer Information zur Straftat durch andere polizeiliche Dienststellen. Eine Sachbearbeitung wird dem Vorgang zugewiesen, von ihr dokumentarisch bearbeitet und schließlich abverfügt. Das Abarbeiten reduziert Erkenntnisprozesse. Anders vollzieht sich der Prozess im Rahmen der Discovery Work, der weitgehend für Verbrechen vorbehalten ist: Hier gilt es, den polizeilichen Erkenntnisprozess zu öffnen und voranzutreiben. Zentral hierfür ist die Episodenarbeit, eng verzahnt mit der Sammelpraxis und der Dokumentationspraxis, um die Version als aktuellen Ermittlungsstand fortzuentwickeln. Damit wird sichergestellt, dass die Version als

⁷ Der Begriff Abarbeiten ist der Polizei-Sprache entnommen. Ein Vorgang wird „abgearbeitet“, wenn er formal zu Ende gebracht wird. Ich verwende ihn, um das verfahrensförmige ZuEndeBringen eines Vorgangs als Teil der kriminalistischen Praxis herauszuarbeiten.

⁸ Der Begriff Discovery Work soll das Erkenntnis-Suchende, das Entdeckende der kriminalistischen Praxis herausarbeiten. Ich habe den Begriff einem gleichnamigen Workshop entnommen, der an der Ruhr-Universität Bochum 2023, organisiert von Olga Galanova, durchgeführt wurde.

kriminalistische Wirklichkeitserzählung evidenzfundiert (Sammelpraxis) und legitimiert (Dokumentationspraxis) erfolgt.

Während der Fokus des Abarbeitens auf der rechtsförmig-bürokratischen Bearbeitung mit dem Ziel der Abverfügung an die Staatsanwaltschaft liegt, zielt die Discovery Work erkenntnisöffnend auf die Rekonstruktion von Wirklichkeit. Auf diese Weise erzeugt Ermittlungsarbeit zwei verschiedene Umgangsformen mit Kriminalität – Verwaltung und Gestaltung: Als qualitativ gering eingestufte Straftaten werden typischerweise verwaltet, während als qualitativ hoch eingestufte Straftaten typischerweise ermittelnd gestaltet werden. Dies erzeugt eine Art Zwei-Klassen-Ermittlungspraxis über die rechtlich angebundene Qualifizierung von Delikten, die eine pragmatische Lösung für das Problem begrenzter Ressourcen bei Polizei und Staatsanwaltschaft darstellt. Hier ließen sich kriminalpolitische Fragen anschließen, die im Rahmen dieser Untersuchung allerdings nicht beantwortet werden können: Welche Legitimation hat die Fokussierung auf schwere Straftaten bei gleichzeitiger Verringerung polizeilicher Ermittlung bei minderschweren Straftaten? Wo ist die Grenze und wie erfolgt die Grenzziehung in der Praxis? Für unsere Fragestellung nach Diskriminierungsrisiken aber besonders relevant ist die Frage, inwiefern die Ermittlungspraxis im Rahmen der bezeichneten Paradigmen Diskriminierungspotentiale bereithält?

Vier Risikokonstellationen beschreiben Diskriminierungspotentiale und bestimmen gleichzeitig ihren funktionalen Beitrag für den Ermittlungsprozess. Im Zentrum stehen dabei typische Praktiken, die einerseits pragmatische Lösungen für kriminalistische Herausforderungen darstellen und andererseits eine diskriminierende Wirkung haben können.

Risikokonstellation 7:

Selektionspraxis im Rahmen proaktiver Polizeiarbeit (Sammelpraxis)

Die Auswahl von (Sammel-)Objekten (Spuren, Spureenträger, Befragungs- und Vernehmungspersonen) begleitet als professionelles Instrument die Sammelpraxis im Ermittlungsprozess. Diese Selektionen treten als praktisch vollzogene Kategorisierungen auf. Sie erfolgen entweder im Rückgriff auf formale Kategorien, etwa die rechtsförmige Unterscheidung von Personen in Beschuldigte und Zeug*innen oder von Straftaten in Vergehen und Verbrechen, oder die kriminaltechnisch erzeugte Unterscheidung von Spuren in Materialspuren, Formspuren, Situationsspuren und Gegenstandsspuren. Daneben oder in Ergänzung zu den formellen Kategorien werden informelle Kategorien pragmatisch zur Sortierung der kriminalistischen Lage bemüht, etwa „Frisch-, Gammel- und Liegeleichen“ oder „Gute“ und „Böse“ (Menschen). Die Kategorisierungsprozesse greifen also in der Regel auf einen anlassbezogenen Arbeitsgegenstand zu (eine Person, eine Spur, ein Objekt), ordnen ihn kriminalistisch ein und erzeugen dadurch eine Anschlussfähigkeit zur Weiterbearbeitung an anderer Stelle.

Proaktiver Ermittlungsarbeit fehlt dieser Arbeitsgegenstand. Sie vollzieht sich ohne konkreten Anlass, der das Sammeln, Dokumentieren und die Episodenarbeit in Gang setzt, wie dies durch eine Strafanzeige oder ein Hinweis erfolgt. Am Beispiel von Observationen im Rahmen der Bekämpfung der BtM-Straßenkriminalität (vgl. Jacobsen/Bergmann 2024, 139 ff.) kann illustriert werden, dass die Selektionskriterien im Rahmen der proaktiven Ermittlungsarbeit in situ generiert werden müssen: Ermittler*innen entscheiden im Hier und Jetzt, wo sie beobachten

und wen sie kontrollieren. Zur praktischen Lösung dieses Selektionsproblems greifen sie auf Kategorien zurück, die sich aus Lageberichten und Erfahrungen speisen. So werden Delikte mit spezifischen Tätergruppen („Albaner“, „Schwarzafrikaner“), spezifischen Orten und spezifischem Verhalten kombiniert. Während sich (begrifflich diskriminierungsfreie!) Kategorisierungen von Tätergruppen zeit- und ortsgebunden evidenzbasiert als angemessene Wirklichkeitsbeschreibung erweisen können, erzeugt ihre Verstetigung, Verallgemeinerung und Entkontextualisierung eine systematisch ungleiche Verteilung kriminalistischer Aufmerksamkeit.

Verknüpft man diese Erkenntnisse mit vorliegenden Ergebnissen aus den Diskriminierungs- und Rassismus-Surveys, die anhand von Befragungsdaten über Betroffenheiten von anlassunabhängigen Polizeikontrollen berichten (vgl. oben Forschungsstand, 4 f.), wird deutlich, dass die erfahrungsgespeiste, kategorienbasierte Selektionspraxis nicht unerhebliche Ungleichheiten erzeugt.

Es ist also festzuhalten, dass die zeit- und ortsspezifisch praktizierte Lösung des Selektionsproblems Gefahr läuft sich zu einer übersituativ gültigen Selektionspraxis zu etablieren. Aus Sicht der Ermittler*innen allerdings zeigt sich das Problem in Form eines Dilemmas: Auf der einen Seite nimmt die öffentliche Kritik am als „Racial Profiling“ bezeichneten Kontrollverhalten zu, auf der anderen Seite speist die professionelle Erfahrung eben dieses Selektionsmuster.

Das Kernproblem ist hierbei das Heranziehen der polizeilichen Erfahrung als den einzigen und ausschließlichen Referenzwert für die Selektionspraxis. Zwar erweist sich erfahrungsbasiertes Wissen als notwendiger Bestandteil der Bewältigung professioneller Herausforderungen, gleichzeitig ist das Erfahrungswissen selbst in verschiedenen Hinsichten selektiv: (1) Es generiert sich aus einer spezifisch polizeilichen Perspektive, die aus der polizeilichen Aktivität (Hellfeld) gewonnen wird und ‚polizeifreie‘ Wirklichkeiten (Dunkelfelder) übersieht: Die Frage ‚Wer dealt unbemerkt, weil unkontrolliert Drogen?‘ bleibt notwendigerweise unberücksichtigt; Personen jenseits des „Klientels“ geraten erst gar nicht in den polizeilichen Kontrollblick. (2) Die polizeiliche Erinnerung – so wie jede Erinnerung – nährt sich an denkwürdigen Einzelgeschichten und nicht an empirisch fundierten Daten: Die zahlreichen Observationen ohne konkrete Drogenfunde werden typischerweise nicht in Rechnung gestellt; die einmal etablierte Kategorie ist nur schwer zu irritieren. (3) Schließlich lassen sich durch die den Erfahrungen innewohnende Rückwärtsgeandtheit nur schwerfällig Veränderungen antizipieren.

Die selektiv generierten Erfolgskriterien verdecken systematisch ihre Abhängigkeit von Perspektive, Kontext und Zeit. So entstehen Tunnelblicke, die sich in selbst erfüllender Prophezeiung verselbstständigen. Die praktizierte, erfahrungsbasierte Lösung des Selektionsproblems der proaktiven Ermittlungsarbeit durch den unreflektierten und eindimensionalen Rückgriff auf kriminalistische Praxiserfahrung wird damit zum Diskriminierungsrisiko.

Risikokonstellation 8:

Kommunikationsstörungen in der Informationsgewinnung (Sammelpraxis)

Die Rekonstruktion der Logik des Ermittlungsprozesses hat gezeigt, wie Informationsträger (Spuren, materielle und personale Spurenträger, Personen) im Rahmen der Sammelpraxis in den kriminalistischen Fokus rücken. Wenn Personen als potentielle Informationsträger erkannt

werden, dienen mündliche Kommunikationen dazu, die erhofften Informationen zu generieren. Die Kommunikation mit Personen gestaltet sich – je nach Situationskontext und Situationsteilnehmer*innen – unterschiedlich und ist sowohl abhängig von den Intentionen der Beteiligten, aber ebenso von den Kompetenzen der interagierenden Situationsteilnehmer*innen: Polizeibeamt*innen werden im Rahmen ihrer Ausbildung in professioneller Befragung (mittels situationsangemessener Beobachtungs- und Befragungstechniken und empathischer Grundhaltung) geschult. Bürger*innen dagegen gewinnen ihre (In-)Kompetenz als polizeilich moderierte Erzähler*innen (vgl. Jacobsen 2001, 35) aus ihren persönlichen Lebensumständen oder werden hierzu rechtlich beraten.

Entsprechend ist die Kommunikation irritationsanfällig, ihre Quellen können versiegen. Im Rahmen von Beschuldigtenvernehmungen beendet etwa eine Aussageverweigerung die Kommunikation im Hier und Jetzt. Aussageverweigerungen sind (u.a. durch Rechtsberatungen) üblich, werden typischerweise im Ermittlungsprozess routinemäßig vorab antizipiert und in der konkreten Situation ebenso routinemäßig dokumentiert: Die Sammelpraxis ist durch die Entscheidung der Befragten beendet, bevor sie begonnen hat.

Allerdings gibt es über die rechtlich vorgesehene, selbstbestimmte Beendigung einer kriminalistischen Befragung hinaus weitere Gründe für eine misslingende Kommunikation, die in der für die kriminalistische Befragung notwendigen Kompetenz von Zivilpersonen liegt: Menschen können aus unterschiedlichen Gründen die Erzählung nicht in der Form präsentieren, die die kriminalistische Befragung vorsieht. Am Beispiel der Kommunikation mit einem als „Psychisch krank“ eingestuften Beschuldigten (vgl. Jacobsen/Bergmann 2024, 148 ff.) wird illustriert, wie die Verbindung von Kommunikationsstörungen mit spezifischen Menschenkategorien eine Tendenz erzeugt, die Sammelpraxis (vor)schnell einzustellen, anstatt nach Verständigungsräumen und -formen zu suchen, wie das bei störungsfreien Kommunikationen routinemäßig erfolgt.

Betroffen sein können all diejenigen Menschen, denen es nicht (schnell und reibungslos) gelingt, ihre kommunikativen Fähigkeiten in die polizeiliche Befragungslogik einzupassen: Neben Menschen mit spezifischen psychischen Erkrankungen betrifft das Menschen mit für die Befragung relevanten physischen Einschränkungen (z.B. Hör- und Sprecheseinschränkungen); Menschen mit für die Befragung fehlenden Sprachfähigkeiten oder Sprachkenntnissen (Übersetzungen werden aus Kostengründen nur in spezifischen Fällen organisiert); Menschen, denen das für eine polizeiliche Befragung notwendige Selbstbewusstsein fehlt, etc.

Die Folge ist zum einen die (mindestens an dieser Stelle) Verringerung der Ermittlungspraxis, indem (mindestens) dieser Informationsträger für die Erkenntnissuche der Discovery Work aussortiert wird: Personen, denen eine unzureichende Kommunikationskompetenz unterstellt wird und die mit Persönlichkeitsmerkmalen wie psychisch erkrankt, sprachlich mangelhaft, persönlich labil verbunden werden, laufen Gefahr, dass ihr Wissen nicht in den Ermittlungsprozess einfließen kann. Indem die Quelle kriminalistisch versiegelt wird, werden Beteiligungsformen für die kategorisierten Menschen reduziert, die der Ermittlungsprozess ansonsten bereithält. Für Betroffene hat dies neben der Einschränkung von Beteiligung zur Folge, dass ihre – für sie oft mit Unsicherheit und Angst besetzte – Involviertheit in den Ermittlungsprozess die zeitliche und emotionale Belastung erhöht.

Um einem Missverständnis vorzubeugen: Nicht jede Kommunikation kann gelingen, natürlich bestehen Grenzen der Kommunizierbarkeit. Auch Belastungen von involvierten Betroffenen sind nicht grundsätzlich zu vermeiden. Es geht also weniger um den Kommunikationserfolg und um die generelle Belastungsvermeidung als um die ungleiche Verteilung von Kommunikationschancen: Die kriminalistische Diagnose der Ursache von Kommunikationsstörungen mit gruppenspezifischen Inkompetenzen birgt ein Diskriminierungsrisiko.

Risikokonstellation 9:

Fundierung des Tatverdachts bei prekären Delikten (Episodenarbeit)

Die zentrale Herausforderung in der Discovery Work besteht in der Erarbeitung einer Version zu einer Straftat und ihren Umständen. Die unterschiedliche Beschaffenheit der Delikte erfordert dabei die Anwendung unterschiedlicher Sammelpraktiken (etwa bei Einbrüchen die Suche nach Hebel- und daktyloskopischen Spuren, bei Tötungsdelikten nach Blutspuren). Delikte unterscheiden sich in der kriminalistischen Erzeugbarkeit beweiskräftiger Spuren maßgeblich. Am Beispiel der Ermittlung von Vergewaltigungen zum Nachteil junger, erwachsener Frauen (vgl. Jacobsen/Bergmann 2024, 155 ff.) wird illustriert, dass die dem Delikt innewohnende Uneindeutigkeit die Ermittlungsarbeit systematisch erschwert: Die Unterscheidung zwischen einvernehmlichen und erzwungenen Sexualhandlungen ist ex-post häufig uneindeutig, Zeug*innen fehlen typischerweise, Spuren sind nicht generierbar oder nicht aussagekräftig. Die kriminalistische Herstellung einer eindeutigen Version zu einem uneindeutigen Delikt erweist sich als schwierig. Die Episodenarbeit gerät aufgrund mangelnder Nahrung aus der Sammelpraxis ins Stocken; die Fundierung des Tatverdachts misslingt.

Die Ermittlungspraxis hält eine pragmatische Lösung für dieses deliktspezifische Ermittlungsproblem bereit: die Option der Vortäuschung oder der Unplausibilität. Entsprechende Narrative, die anzeigende Personen als unglaubwürdig einschätzen, begleiten die Ermittlungen in auffälliger Weise. Die unterstellten Motivationen der anzeigenden Personen werden im polizeilichen Narrativ ‚mitgeliefert‘ und orientieren sich an den kategorial unterstellten Lebenssituationen: Junge Frauen legitimieren ex post unmoralische Sexualkontakte (z.B. wegen Untreue), Seniorinnen erfinden sexuelle Übergriffe aufgrund altersbedingter, mentaler Einschränkungen, Psychisch Erkrankte übertragen alte Missbrauchserfahrungen auf neue subjektive Bedrohungssituationen. Diese kriminalistische Deutung erfolgt routiniert und findet ihren Ausdruck in dem in der Praxis auffällig dominanten Narrativ, ein Großteil (bis zu 80%) der angezeigten Vergewaltigungen seien Vortäuschungen oder zumindest unplausibel.⁹ Die fallbezogene Anwendung des Narrativs führt dazu, dass der Fall von der Discovery Work in den Modus des Abarbeitens degradiert wird und als wenig erfolgversprechende Ermittlung zum schnellstmöglichen Zeitpunkt beendet werden kann: Es erfolgen die notwendigen Sammelpraktiken und Dokumentationen, während die Episodenarbeit als vorantreibende Kraft mit der Deutung der Vortäuschung oder Unplausibilität endet. Die Vortäuschung selbst als kriminalistische These findet allerdings in den meisten Fällen keinen Eingang in die der Staatsanwaltschaft übergebenen Akte.

⁹ Um es klar zu stellen: Natürlich existieren Vortäuschungen und unplausible Aussagen von vermeintlichen Opfern. Das Argument hier ist nicht, dass im Rahmen der Anzeige von Sexualstraftaten der professionelle Zweifel entbehrlich ist, sondern darauf hinzuweisen, dass der Zweifel hier *systematisch* Anwendung findet und die Ermittlungen maßgeblich prägt, weil auf diese Weise ein kriminalistisches Problem gelöst wird.

Bestärkt wird der Befund dadurch, dass der Paradigmenwechsel von der Discovery Work zum Abarbeiten sofort rückgängig gemacht wird, sobald eine beweiskräftige Information generiert werden kann (z.B. eine Messenger-Nachricht, die als Geständnis des Täters bewertet werden kann oder DNA-Spuren des Täters am Opfer bei Ausschluss einvernehmlicher Sexualhandlungen). Dann gewinnt eine Information an Dominanz, während die Kategorie (weibliches Opfer einer Sexualstraftat) an Bedeutung verliert: Der Ermittlungsprozess öffnet seine Erkenntnispotentiale umgehend; die Episodenarbeit nimmt Fahrt auf und der Fall wird als Discovery Work bearbeitet.

Die in der Praxis naheliegende Deutungsfolie der Vortäuschung löst einerseits ein ernstzunehmendes kriminalistisches Problem und erzeugt gleichermaßen eine systematische Diskriminierung der anzeigenden Opfer prekärer Delikte durch Verringerung der Ermittlungsintensität.

Risikokonstellation 10:

Legitimation durch moralische Kommunikationen (Episodenarbeit)

Ermittlungspraxis ist, wie jede andere Alltagspraxis auch, durchzogen von Kommunikationen, die moralische Bewertungen enthalten. Überwiegend erfolgen Achtungen und Ächtungen von Personen und Personengruppen aufgrund ihnen zugeschriebener Handlungen oder Lebensumstände, die sich in begrifflichen Kategorien wiederfinden. So werden Verdächtige oder Beschuldigte von Straftaten, die als besonders verwerflich gelten (Sexualstraftaten, Straftaten mit besonderer physischer Gewalt oder zum Nachteil von Menschen, die als besonders schützenswert angesehen werden) im Rahmen der Episodenarbeit als „Böse“ („Arschlöcher“) ausgewiesen. „Pechvögel“ oder „arme Würstchen“ dagegen sind solche, die auf Verständnis der Ermittler*innen stoßen: Ihre Involviertheit in Straftaten kann moralisch gerechtfertigt werden. Menschen mit Lebensformen, die von polizeilichen Normalitätsvorstellungen abweichen, werden als un-zivilisiert („Asoziale“) etikettiert, während normentsprechende Personen ebenfalls als normal („netter Mann“/„nette Frau“) tituiert werden. Im Gegenzug wird auf der Folie des Normalen und der staatlichen Aufgabe das eigene (professionelle) Wirken typischerweise als „gut“ bewertet. Herausragendes (und zum Erfolg führendes) Engagement von Ermittler*innen und Zivilist*innen finden Eingang in Heldengeschichten, gelegentlich werden sie sogar (polizei-)öffentlich belobigt. Moralische Achtungen und Ächtungen in der Ermittlungspraxis knüpfen an gesamtgesellschaftliche Moralvorstellungen an und weisen Beteiligten im Rahmen der Episodenarbeit einen Platz im Moralkompass zu, der nicht nur ‚richtig‘ und ‚falsch‘ zu unterscheiden weiß, sondern auch Verantwortlichkeiten und moralische Integritäten ausweist.

„Moralische Kommunikationen“ (vgl. Bergmann/Luckmann 2013) haben für den Ermittlungsbereich verschiedene Funktionen: (1) Über konkrete Ermittlungsprozesse hinaus verständigen Ermittler*innen sich untereinander und mit ihren Vorgesetzten über die Werte, die der Ermittlungstätigkeit zugrunde liegen. Hier erfolgt Identitäts- und Legitimationsarbeit: Wer sind wir? Wen bekämpfen wir? Und was unterscheidet uns von denen, die wir bekämpfen? (2) In konkreten Ermittlungsprozessen dient die Ächtung von Betroffenen der Vorbereitung von Einsätzen, sowie der Legitimation von konkreten Maßnahmen vorher und hinterher (vgl. Jacobsen/Bergmann 2024, 164 ff.).

Das Zusammenspiel der eigenen Achtung mit der Ächtung Anderer birgt zudem die Gefahr der Entwicklung einer Haltung, die die Ermittlungspraxis jeglicher Kritik entzieht. „Wir sind die Guten“ oder „das ist ein Guter“ fungiert als Gegenstück zum Generalverdacht: dem Freispruch von Fehlverhalten. Die im konkreten Einsatz praktizierte Kategorisierung von Betroffenen polizeilicher Maßnahmen anhand moralischer Kriterien eröffnet Spielräume: für besonders zugewandte, verständnisvolle oder für eine distanzierte und zwangsorientierte Einsatzbewältigung. Auch unangemessene oder rechtlich fragwürdige Maßnahmen können zumindest intern moralisch gerechtfertigt werden („Der hat’s verdient.“). Das besondere Potential der moralischen Bewertung ist gleichermaßen ihre Gefahr: Sie wird in der Episodenarbeit erzeugt und eröffnet gegebenenfalls Spielräume für unverhältnismäßige oder gar unrechtmäßige Maßnahmen (Sammelpraxis). I.d.R. bleibt sie undokumentiert und entzieht sie sich ihrerseits einer Bewertung oder Sanktionierung.

Moralische Kommunikationen etablieren und legitimieren die eigene Position: als Ermittlungspersonen von Straftaten in der Gesellschaft, dem Rechtssystem und der Polizei. Sie sorgen für eine wertebasierte Polizeiarbeit. Für konkrete Situationen schaffen sie durch die Kategorisierung von Betroffenen polizeilicher Maßnahmen Praxisorientierung. Gleichzeitig bergen sie die Gefahr, dass moralische Achtungen und Ächtungen kontextunspezifisch Normalitätsvorstellungen reproduzieren und zu einer allgemeingültigen moralischen Über- und Unterordnung führen. Menschen, die nicht den polizeilichen Normalitätsvorstellungen hinsichtlich ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, aber auch der Klassenzugehörigkeit entsprechen, geraten so in erhöhte kriminalistische Aufmerksamkeit.

Zwischenfazit: Diskriminierungsrisiken in Ermittlungsprozessen

Die Mehrheit der Kategorisierungspraktiken im Ermittlungsprozess bieten Diskriminierungen nur wenig Ansatzpunkte: Zuständigkeiten werden über Delikttypen und Qualifizierungen von Straftaten organisiert, kriminalistische Maßnahmen werden an Delikttypen ausgerichtet und Spurensicherungstechniken orientieren sich an Spurenkategorien, um nur einige zu nennen. Kategorisierungen organisieren und strukturieren den Ermittlungsprozess und schaffen Anschlüsse für die rechtsstaatliche Bearbeitung – und stehen keineswegs grundsätzlich im Verdacht, diskriminierende Wirkungen zu erzeugen.

Diskriminierungspotentiale entstehen da, wo „Humankategorisierungen“ (Hirschauer 2014, 173) – meist: ethnische Herkunft, Klassenzugehörigkeit, Gesundheitszustand, Geschlecht, moralische Integrität – überhöht werden und in Verflechtungen mit anderen Kategorien (Aufenthaltort, spezifische Straftaten, Verdachts- und Gefahreinschätzung) eine dominierende Bedeutung für die Ausrichtung der Ermittlungsprozesse erhalten. Dominiert die Humankategorie die Sammel- und Episodenarbeit, werden Erkenntnisprozesse geschlossen und die betroffenen Menschen geraten entweder in herausragender Weise in den Fokus der Kriminalpolizei oder aber sie erhalten nicht die nötige kriminalpolizeiliche Zuwendung, die der Fall ermöglicht und vorsieht. Dokumentationen dagegen sind zwar nicht frei von diskriminierenden Begriffen und Deutungen, sind aber zumindest in der Frage ihrer Entstehung zu vernachlässigen, da diese typischerweise in der Sammel- und Episodenarbeit entstehen. Der Prozess der Humankatego-

risierung verläuft allerdings nicht linear und endgültig, sondern ist durchlässig, irritationsanfällig und neutralisierbar: Anderes kann im Arbeitsprozess wichtiger werden und eine beginnende oder auch fortgeschrittene Kategorisierung unterbrechen oder auch beenden. Damit werden Diskriminierungen zum Bestandteil dynamischer sozialer Prozesse, die polizeilich übernommen, angestoßen, weiterbetrieben, aber auch unterbrochen oder neutralisiert werden können.

In den vier bezeichneten Risikokonstellationen liegt es (der kriminalistischen Erfahrung) nahe, in der Zuschreibung gruppenspezifischer Merkmale eine Orientierungshilfe in der Auswahl von Beobachtungs- und Kontrollobjekten (7), in schwierigen Befragungssituationen (8), bei ‚beweisarmen‘ Delikten (9) und in der Moralordnung (10) zu suchen.

Die diskriminierende Wirkung kann zum einen in der Zunahme polizeilicher Aufmerksamkeit liegen [(7) und (10)]. Zum anderen besteht das diskriminierende Moment in der Verringerung des kriminalistischen Erkenntnisinteresses und der damit verbundenen Degradierung der Ermittlung von der Discovery Work zur bürokratischen Abarbeitung [(8) und (9)]. Auf diese Weise wird kriminalpolizeiliche Aufmerksamkeit in Abhängigkeit der Zuordnung von Menschen zu spezifischen Personengruppen durch die gewählten Lösungen von Problemen, die sich aus dem Ermittlungsprozess ergeben, ungleich verteilt. Dies erzeugt darüber hinaus besondere Belastungen der Betroffenen, die u.a. durch den Zeitraum entstehen, indem diese für sie oft mit Unsicherheit und Angst besetzten Ermittlungsmaßnahmen ausgesetzt sind.

Dabei variiert die Wirkkraft einer dominanten Humankategorie im Verlauf der Discovery Work: Zu Beginn der Episodenarbeit konkurriert die spezifische Episode (im besten Fall) mit anderen Episoden und muss sich hier erst als tauglich erweisen. Überlebt die Humankategorie-dominierende Episode, lässt sie sich mit anderen verketten und erlebt möglicherweise eine Karriere im Prozess, verfestigt und verstetigt sich notwendigerweise auch die diskriminierende Wirkung. Möglicherweise lässt sich mit dieser Analysefolie auch die erfolgte NSU-Ermittlung neu und jenseits individueller Schuldzuschreibungen interpretieren. Dieses Unterfangen bedürfte allerdings einer eigenen Studie.

An dieser Stelle sind auf Basis der erfolgten Untersuchung folgende Ansatzpunkte für eine diskriminierungssensible Ermittlungsarbeit auszuweisen:

- (7) Selektionspraxis bei proaktiver Ermittlungsarbeit
- (8) Umgang mit Kommunikationsstörungen bei Befragungen und Vernehmungen
- (9) Ausweichpraxis bei prekären Delikten und fehlenden Ermittlungsansätzen
- (10) Moralische Achtungs- und Ächtungspraxis

4.3 Zur Logik der Bereitschaftspolizei und ihrer Risikokonstellationen für Diskriminierung

Die Praxis der Bereitschaftspolizei (BePo) findet in Trainings, anhand von Aufträgen und in konkreten Einsatzlagen statt. Im Rahmen der Trainings werden die einzelnen Vollzugsbeamt*innen zunächst individuell ausgerüstet sowie körperlich und mental auf die Einsätze vorbereitet. Sie trainieren, sich in Einheiten (Trupps, Gruppen, Zügen und Hundertschaften) zu bewegen und schließlich in Form von Simulationen in verschiedenen Veranstaltungs- oder Versammlungstypen zu agieren. Die Simulationen orientieren sich an wahrscheinlichen Lagen und sind

systematisch auf das Gelingen des Einsatzes ausgerichtet. Durch ihre Wiederholung werden kollektive Praxisroutinen vermittelt. Auf diese Weise stellt die Bereitschaftspolizei dauerhaft ihre Bereitschaft sicher. Gleichzeitig erzeugt sie im Rahmen der Einsatzsimulationen ihr typisches Tätigkeitsfeld und ihre eigene Identität (auch in Abgrenzung zu anderen polizeilichen Tätigkeitsfeldern). Das ‚Bereit-Machen‘ der Bereitschaftspolizei umfasst also die Herstellung eines einsatzfähigen Kollektivkörpers, eine eigene Identität sowie die durch Simulation erzeugte Vorstellung des eigenen Tätigkeitsfeldes. Die BePo versetzt sich damit in einen Zustand flexibler Handlungsfähigkeit: Trupps, Gruppen, Züge und Hundertschaften können in variabler Größe und Zusammensetzung und unter spontaner Anpassung an sich verändernde Einsatzsituationen in der realen Welt operieren.

Über Aufträge von lokalen Polizeidienststellen, in deren Bereich Versammlungen und Veranstaltungen stattfinden, wird die BePo zur ‚bestellten Behörde‘: Lagebilder und Kräfteanforderungen aktivieren die konkreten Einsatzplanungen, die Kräfte (Einsatz-)Räumen zuweisen. Diese Planungen erfolgen stets im Modus des Vorläufigen, um anpassungs- und veränderungsfähig zu bleiben. Der Einsatz selbst, das ‚Bereit-Sein‘ auf der konkreten Versammlung oder Veranstaltung, erfolgt über verschiedene Praxistypen: dem Updaten (Aktualisierung von Lage, Kräfteverteilung und Maßnahmen), dem Transfer in die (Einsatz-)Welt („Sammeln“ auf der Dienststelle, Hinfahrt, „Ver- und entsorgen“ sowie „Aufrödeln“), der Besetzung des (Einsatz-)Raumes („Posten Einnehmen“ und „Aufklären“), dem Bilden von in Trainings erlernten Formationen („Kette“, „Linie“ etc.) sowie Interaktionen mit zivilen Teilnehmer*innen („Ansprachen machen“, Maßnahmen durchführen). Abschließend erfolgen Dokumentationen und Nachbereitung zur Legitimation (u.a. auch für eine potentielle rechtliche Befassung mit dem Einsatz) und zur Identifizierung von Problemen im Ablauf, die bei Planungen zukünftiger Einsätze als Orientierung antizipiert werden.

Auf diese Weise gelingt der BePo im Einsatz eine umfassende Raum-Menschen-Kontrolle, die wir als – zeitlich begrenzte – Verpolizeichung von Raum beschreiben. Auch wenn die Arbeit in der BePo, durchaus auch von Bereitschaftspolizist*innen selbst, gelegentlich als „Rumstehen“ und „Warten“ beschrieben wird, zeigt die soziologische Analyse eine Vielzahl und Vielfalt von Voraussetzungen und Praktiken, die die BePo ermöglichen und ausmachen. Dabei erweist sich nicht der Einsatz selbst als zentral für die Logik der Bereitschaftspolizei, sondern die Trainings, also das permanente Bereit-Machen. Letzteres ist die Fabrik von bereitchaftspolizeilicher Kompetenz und bereitchaftspolizeilichem Sinn, welche in konkreten Einsatzlagen lediglich situativ und kontextspezifisch zur Anwendung gebracht werden.

Für die Raumkontrolle stellt die Identifizierung von ordnungs- und sicherheitsgefährdenden Teilnehmer*innen eine zentrale Herausforderung dar. Sie erweist sich als notwendig, um entsprechende Personen beobachtbar und gegebenenfalls zum Objekt polizeilicher Maßnahmen zu machen. Daher finden in allen Praxisbereichen – Trainings wie Einsatz – Kategorisierungsprozesse statt, die „Störer“ antizipieren. Es sind diese Kategorisierungsprozesse, die einerseits zentral für bereitchaftspolizeiliche Praxis sind, also konstitutiven Charakter haben, und gleichzeitig anfällig für Diskriminierung sind. Im Folgenden werden zwei Risikokonstellationen beschrieben, von denen eine im Trainingskontext (11), die andere im Einsatzkontext (12) verortet ist.

Risikokonstellation 11:

Antizipation von Gefahr anhand des „Störer“-Konzeptes im Training (Bereit-Machen)

Die Trainings sind das Praxisfeld, in dem die Bereitschaftspolizei ihre Bereitschaft herstellt (Bereit-Machen): Der handlungsfähige Kollektivkörper wird in verschiedenen Formationen trainiert und mit dem bereitschaftspolizeilichen „Gegenüber“ konfrontiert: dem „Störer“. Am empirischen Material aus den Beobachtungen der Trainings kann gezeigt werden, wie ein Bild des abstrakten „Störers“ erzeugt wird (vgl. Jacobsen/Bergmann 2024, 178 ff.). Es bleibt insgesamt hinreichend vage und unkonkret, taugt damit als Stellvertreter für alle Veranstaltungs- und Versammlungstypen als unspezifiziertes ‚Gegen‘ und erweist sich als anschluss- und anpassungsfähig für konkrete Einsatzsituationen.

Die Herstellung des „Störers“ erfolgt wesentlich durch zwei Komponenten: (1) die Simulation von Veranstaltungen und Versammlungslagen (Übungen) sowie (2) durch Lehreinheiten und Gespräche untereinander (Polizei-Talk).

(1) Es sind Kolleg*innen, die im Rahmen von Simulationen die Rolle des „Störers“ spielen („Störer stellen“). Die Rollendarstellung ist weitgehend den einzelnen polizeilichen Schauspieler*innen überlassen, die dabei einerseits auf eigene oder kollektiv geteilte polizeiliche Erfahrung zurückgreifen sowie andererseits ihre individuelle Risikobereitschaft (hinsichtlich der eigenen körperlichen Verletzbarkeit) in Rechnung stellen. So werden polizeilich geprägte Bilder vom typischen „Störer“ zur Aufführung gebracht: Er (der Typus) wird mit spezifischem Aussehen und Vorlieben bedacht, ihm werden bestimmte Ziele, Ängste und Abneigungen (u.a. vor polizeilichen Maßnahmen) unterstellt, er wird als laut, aggressiv und gewaltbereit dargestellt. Die Konzeptionierung des „Störers“ im Rahmen der Trainings erfolgt weitgehend undifferenziert; Varianten hinsichtlich Anlasstypen oder Protestszenen sind kaum zu erkennen.

(2) Im Rahmen von Lehreinheiten und informellen Gesprächen sind dagegen Differenzierungen zu beobachten: Es werden Vorträge über einzelne Protest-Szenen (z.B. „Limo“ = linksmotiviert) von Kolleg*innen eigenständig erarbeitet und referiert, es erfolgen erfahrungsbasierte Kommentare von Trainer*innen im Rahmen der Übungen, und es findet der ganz alltägliche Talk unter Polizeibeamt*innen statt. Hier wird über „Limos“, „Remos“, „Zecken“, aber auch 95% friedlich Demonstrierende etc. gesprochen. Die Narration ist der soziale Ort, an dem – gemäß des Brokdorf-Beschlusses – zwischen friedlichen und nicht friedlichen Teilnehmenden von Versammlungen und Veranstaltungen unterschieden wird und diese wiederum in verschiedene Typen nach Quantität und Qualität differenziert werden. Gleichzeitig aber sind die Narrationen und auch Vorträge das Einfallstor für unfundierte und pauschalisierende polizeiliche Klischees, die auf diese Weise verstetigt und kollektiviert werden. So ist erklärbar, dass übersituativ gängige, vereinfachende polizeiliche Feindbilder (z.B. „Zecken“) nach wie vor fester Bestandteil des (ernst oder humorvoll gerahmten) Talks der Bereitschaftspolizei sind und auch explizit in Trainings als Legitimation für nicht-angemessene polizeiliche Maßnahmen (z.B. Nachtreten) herangezogen werden.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die deutliche Fokussierung der Trainings auf „Störer“ in Simulationen, Narrationen und Vorträgen der Vorbereitung konflikt- und gewaltvoller Auseinandersetzungen im Einsatz dient, der Motivierung der Bereitschaftspolizist*innen, sowie der Versicherung ihrer Berufsidentität. Die Anschlussfähigkeit für konkrete Lagen ist gerade durch

die Vagheit und Undifferenziertheit des (praktisch erzeugten) Störerkonzepts gewährleistet. Gleichzeitig tendiert die einfache „Störer“-Figur zur Ächtung und Enemisierung spezifischer Personengruppen (vgl. auch Risikokonstellation 10), die an Veranstaltungen und Versammlungen teilnehmen. Sie bildet Schablonen und Muster, die – in Trainings angelegt und in konkreten Einsätzen umgesetzt – Gefahr laufen, dass über die Etikettierung konkreter Personen diese jenseits von beobachtbarem Verhalten systematisch in den Fokus polizeilicher Aufmerksamkeit und Maßnahmen geraten, was in der folgenden Risikokonstellation beschrieben wird.

Risikokonstellation 12:

Selektion von Risikopersonen und -gruppen im Einsatz (Bereit-Sein)

Über das (extern) erstellte Lagebild, das im Rahmen der Kräfteanforderung seinen Weg in die BePo findet, erfolgt eine Spezifizierung von potentiellen „Störern“ für konkrete Einsätze. Hier ist die erste, vorläufige und laufend anzupassende Bezeichnung, Quantifizierung und Verhaltensprognose (während der Einsätze auch beobachtbares Verhalten) von „problematischen“ Personen und Personengruppen niedergeschrieben. Die Zuordnungseinheiten, die dafür herangezogen werden, unterscheiden drei Stufen der Gewaltbereitschaft (je nach Anlassstyp „grün/gelb/rot“ oder „A/B/C“) sowie (als gesellschaftlich etabliert geltende) politische Lager („rechtsmotiviert/remo“ und „linksmotiviert/limo“). Diese Differenzierungen sind formalisiert und werden nicht nur tätigkeitsübergreifend, sondern in allen Polizeien als etablierte Orientierungswerte genutzt. In Lagebildern formuliert, sind sie u.a. ausschlaggebend für die Anforderung von Kräften und die Planung von deren Verteilung als Posten, Aufklärungsteams, Streifen etc. im Einsatzraum.

Während des Einsatzes, in dem der Kollektivkörper sich in unterschiedlichen Einheiten über den Einsatzraum verteilt hat, werden laufend Informationen erhoben, über Funk medial verbreitet und von der Einsatzleitung gesammelt, um Entscheidungen daran auszurichten. Über die Führungskräfte der BePo werden die einzelnen Einheiten dann über Veränderungen am Standort und/oder weitere Maßnahmen informiert. Alle Beteiligten, die vielen Augen und Ohren des polizeilichen Kollektivkörpers im Einsatzraum, orientieren ihre Aufmerksamkeit an der in Lagebildern spezifizierten „Problem-/Störerguppen“. Konkrete Personen und Personengruppen werden anhand persönlicher Bekanntschaft oder ihres Aussehens (Kleidung, Frisur, etc.) als Problemeinheiten identifiziert, ihre Anwesenheit per Funk gemeldet. Sie rücken damit mindestens in den Beobachtungsfokus der Polizei, ohne dass ein Verhalten beobachtbar ist, das in Form von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten als störungsrelevant gedeutet werden kann (vgl. Jacobsen/Bergmann 2024, 185 ff.). In vielen Fällen werden die fokussierten Personen/-gruppen nicht Objekt weiterer Maßnahmen. Gleichwohl steht die Person oder die Gruppe unter intensiver Beobachtung und findet Eingang in die polizeiliche Dokumentation und ggf. auch in das informelle Gedächtnis (die Erinnerung einzelner Polizei-beamt*innen). Was aus polizeilicher Sicht pragmatisch und für das Bereit-Sein als konstitutiv erscheint, weil die Identifizierung potentieller „Störer“ im Vorfeld von konkreten Störungen in komplexen und sich schnell entwickelnden dynamischen Lagen schnelle und fokussierte polizeiliche Reaktionen erlaubt, erweist sich für die Betroffenen als diskriminierend: Sie geraten aufgrund persönlicher Bekanntheit aus zurückliegenden Einsätzen oder äußerlicher Merkmale verhaltensunabhängig in polizeiliche

Beobachtung und Dokumentation, die wiederum für die Planung und Vorstrukturierung folgender Veranstaltungen herangezogen werden.

Zwischenfazit: Diskriminierungsrisiken in der Praxis der Bereitschaftspolizei

Die Verflechtung der (abstrakten) Kategorisierung „Störer“ im Training (Bereit-Machen) mit den differenzierten Kategorisierungen vor und während des Einsatzes ermöglicht die notwendige Selektivität des polizeilichen Beobachtungs- und Kontrollverhaltens. Die Kategorisierungen triggern bestimmte Personengruppen als personifiziertes oder gruppenbezogenes Risiko bzw. markantes ‚Gegen‘ der BePo und gestalten das Bereit-Sein. Gleichwohl erzeugen gerade das einerseits vage und wenig differenzierte „Störer“-Konzept der Trainings sowie fachlich nicht ausreichend fundierte Informationsvermittlungen die Gefahr einer Verstetigung und Verfestigung eindimensionaler Feindbilder innerhalb der Bereitschaftspolizei, die die Kontaktgestaltung im konkreten Einsatz prägen und – in einzelnen Situationen – durchaus zur Eskalation beitragen können. Darüber hinaus ist die Identifizierung von spezifischen „Störern“ in der Einsatzsituation neben der persönlichen Erkennbarkeit weitgehend über Äußerlichkeiten gesteuert, was Personen auch ohne konkretes, ordnungswidrigkeits- und strafrechtlich relevantes Verhalten in den polizeilichen Fokus manövriert.

Auch wenn die beschriebenen Praxismechanismen nicht deterministisch zu verstehen sind – dies gilt auch für alle anderen beschriebenen Risikokonstellationen –, tendieren sie doch dazu, auf der Basis von beobachtbarem Erscheinungsbild Wahrnehmungen und Blicke zu Klischees, Vereinfachungen unter Vernachlässigung des situativen Kontextes zu verengen. Diese Tendenz verdichtet sich, je konfliktbehafteter, emotionaler, unübersichtlicher und größer die zu kontrollierenden Veranstaltungen/Versammlungen, Räume und Menschenmengen werden. Denn solche Einsatzbedingungen steigern die Komplexität für Entscheidungen, sie erschweren die Einsatzvorbereitung und Orientierung vor Ort, zwingen daher zum Rückgriff auf etablierte Wahrnehmungsschemata und erfahrungsbasierte Erkennungs- und Handlungsmuster, die im praktischen Vollzug bestätigt und zur selbsterfüllenden Prophezeiung werden.

Auf der Basis dieser Erkenntnisse sind zwei Ansatzpunkte für eine diskriminierungssensible Polizeiarbeit zu bezeichnen:

- (11) „Störer“-Konzept in Trainings
- (12) Selektionspraxis im Einsatz

5. Exkurs „Clankriminalität“ als diskriminierungsrelevante Kategorie

Die polizeiliche, politische und öffentliche Diskussion um „Clankriminalität“ hat in den letzten Jahren an Aktualität zugenommen. Auf der einen Seite wird „Clankriminalität“ als massiv sicherheits- und ordnungsgefährdend diskutiert, auf der anderen Seite wird das Diskriminierungspotential dieser Kategorie kritisiert. Die Kategorie „Clan“ spielte auch in unseren Beobachtungen polizeilicher Praxis in allen drei Tätigkeitsfeldern eine Rolle. Dies ist insofern wenig überraschend, als die Bekämpfung der „Clankriminalität“ ein Schwerpunkt der Kriminalitätsbekämpfung in Niedersachsen ist. Da damit die Fokussierung polizeilicher Aufmerksamkeit konzeptionell über eine Humankategorie erfolgt, so werden wir empirisch zeigen, handelt es sich hier um keine Risikokonstellation, die sich aus den Logiken polizeilicher Arbeitsprozesse ergibt, sondern um eine ministeriell verfügte Erhöhung und Fokussierung polizeilicher Aktivitäten gegenüber den als Mitglieder eines „Clans“ kategorisierten Personen. Aus diesem Grund haben wir das Thema aus der Analyse der Risikokonstellationen exkludiert und behandeln die Bekämpfung der „Clankriminalität“ als analytischen Sonderfall in Form eines Exkurses. In einem ersten Schritt beschreiben wir die beobachtbare Praxis im Kontext der Bekämpfung der „Clankriminalität“ (1). In einem zweiten Schritt verknüpfen wir die bezeichnete Praxis mit dem niedersächsischen Konzept zur Bekämpfung der „Clankriminalität“ (2) und prüfen das spezifische Diskriminierungspotential, das diesem Kriminalitätsschwerpunkt innewohnt (3).

(1) Auf der Basis unserer empirischen Analysen (vgl. Jacobsen/Bergmann 2024, 190 ff.) erweist sich das Konzept der „Clankriminalität“ auf einer bürokratischen Ebene (1.1), in polizeilichen Erzählungen (1.2) und in der Gestaltung polizeilicher Maßnahmen und Kontakte zu Betroffenen (1.3) als wirksam.

(1.1) Einsätze mit Personen, die mit dem Clan-Merker in den polizeilichen Datensystemen versehen sind oder auch jenseits der formalen Kennzeichnung als „Clan“-Mitglieder gelesen werden, münden in einen formalen Verwaltungsakt mit Folgen: Der Merker führt zu einer erhöhten und intensiveren Dokumentation, das heißt der Umfang von zu dokumentierenden Inhalten wird ausgeweitet, und es wird mehr „geschrieben“. Schließlich führt diese Verfahrenspraxis dazu, dass betroffene Personen gehäuft im Datensystem hinterlegt werden. Ihre dortige Auffindbarkeit führt zu einer Erhöhung der polizeiinternen Sichtbarkeit und zur automatisierten Kontextualisierung mit Verdacht und Gefahr (vgl. hierzu die Risikokonstellation 1). Diese Daten sind organisationsweit verfügbar, stehen zur weiteren Lagebeschreibung und zur Vorbereitung zukünftigen Handelns bereit.

(1.2) Die im Lagebild (vgl. LKA Nds./Generalstaatsanwaltschaft Celle 2023) bezeichneten und in der öffentlichen Debatte anschlussfähigen „Clan“-Indikatoren werden in polizeiliche Erzählungen transformiert. So erzeugen sie sowohl pauschal, revierspezifisch und anlassspezifisch polizeiliche Relevanz und damit Praxisorientierung. Diese besteht in der Assoziation von „Clan“ mit Gefahren und Schwierigkeiten bei der Durchsetzung polizeilicher Autorität, die anhand von Personennamen, „Clan“-Merkern und Wohnquartieren aufgeworfen wird: Es wird mit Infragestellung der Autorität, mit Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Maßnahmen und mit Widerstandshandlungen gerechnet. Einsätze in „Clan-Gebieten“ und Kontakte zu Mitgliedern von „Clans“ legen die (polizeiliche) Perspektive nahe, dass man sich gegen Einschüchterungsversuche zu wehren und die in Frage gestellte Autorität machtvoll durchzusetzen hat.

Die Kategorie der „Clan“- Mitgliedschaft bezeichnet dabei ein auf Störungen der Ordnung ausgerichtetes Bevölkerungssegment. Sie wirkt im Rahmen eines etablierten Deutungsschemas, das Hinweise auf Gefahren und Autoritätsverluste mit der Herkunft von Personen (bzw. einer lokal spezifischen „Ethnie“), mit Familienzugehörigkeit, bestimmten Namen und Orten verknüpft. Sie konstituiert dadurch eine Gruppe der ethnisch-kulturell geprägten Anderen, der qua Herkunft ein sozialisiertes, fremdes und antimodernes Normen- und Wertesystem unterstellt wird. Die per Anweisung vorgegebene, pauschale Deutung dessen, was als „Clan“-typisches Verhalten zu gelten hat, wird damit im polizeilichen Diskurs übernommen, auf lokaler Ebene übersetzt und bestätigt. Damit wird „Clan“ zum Narrativ, das dazu beiträgt, polizeiliches Handeln maßgeblich zu orientieren; es stiftet aber auch Identität, indem es ‚unzivilisierte‘ und moralisch fragwürdige Personen und Personengruppen ausweist und die eigene Zivilisiertheit betont (vgl. Risikokonstellation 10).

(1.3) Das Konzept der „Clankriminalität“ und „Clan“-Narrative strukturieren polizeiliche Einsätze vor und prägen den Umgang mit den als „Clan“-Mitglieder identifizierten Personen. Beispielsweise erfolgen gezielte Gewerbekontrollen (vgl. Schönrock/Leuschner 2021) oder Verkehrskontrollen. „Clan“ erzeugt demnach spezifische Kontrollen mit erhöhtem Personaleinsatz, selektiert Personen und etabliert vorab Vorsicht und Misstrauen im Kontakt mit den Betroffenen. „Clan“-bezogenes Einsatz-Verhalten, so lässt sich feststellen, hat sich den kategorialen Zuschreibungen angepasst und mit lokalem Revierwissen spezifiziert: Auch wenn das Konzept (in Niedersachsen) keine spezifischen ethnischen Zugehörigkeiten ausweist, stehen hier überwiegend Menschen und Familien mit arabischem Migrationshintergrund im Fokus. Und auch wenn politische und polizeiliche Instanzen immer wieder darauf hinweisen, dass nicht alle Mitglieder einer Familie, die – formal oder informell – als „Clan“ gelten, auch kriminell seien, findet der Deutungsrahmen – auch über seine formale Kennzeichnung hinaus – hinsichtlich der Gefahreneinschätzung doch seine Entfaltung und erzeugt systematisch das Maximum an möglicher Gefahrenbewertung.

Damit wird die Kategorisierung von Personen und Familien als „Clans“ an sich zu einer Praxis, die Ressourcen konzentriert: Es formieren sich Deutungsrahmen, die jenseits kontextspezifischer und fallbezogener Bewertungen aufgrund der Kategorisierung nicht nur zu einer erhöhten Aufmerksamkeit, sondern auch systematisch zu einer erhöhten Gefahrenzuschreibung (insbesondere des Autoritätsverlustes) führen sowie zu einer Ungleichverteilung polizeilicher Mittel. Die „Clan“-Kategorie tendiert somit zu einer situationsübergreifenden Verselbstständigung, und sie begrenzt situationsangemessenes Handeln.

Insgesamt zeigen unsere empirischen Befunde, dass die „Clan“-Kategorisierung – als formaler Merker, als Narrativ oder im konkreten Einsatz als praktischer Vollzug – pauschalisierende Verdachtsschöpfungen und eine systematische Verengung der Aufmerksamkeit bzw. des Kontrollfokus erzeugt. Dies führt zu sich selbsterfüllenden Prophezeiungen: Die Aufmerksamkeits- und Kontrollfokussierung erzeugt eine Erhöhung der registrierten Ordnungswidrigkeiten und Straftaten (vgl. Risikokonstellationen 6 und 7). Für Betroffene hat das kategoriengeprägte Vorgehen in der Regel stigmatisierende Wirkungen und sorgt für weiteres Misstrauen bzw. Ablehnung. Es etabliert sich eine situations- und kontextunabhängige Gegnerschaft zwischen Polizei und den als „Clan“ kategorisierten Personengruppen, die das Eskalationsrisiko systematisch erhöht und anlassbezogene polizeiliche Handlungsspielräume einschränkt.

Anders als bei den bezeichneten Risikokonstellationen ergibt sich die Erhöhung und Fokussierung nicht aus den Logiken polizeilicher Arbeitsprozesse selbst, sondern ist formal verfügt:

(2) In der Folge des seit etwa 2015 zunehmenden, öffentlichen und politischen Drucks auf polizeiliche Akteure im Kontext des als „Clankriminalität“ bezeichneten Phänomens (vgl. Özvatan et al. 2023, 15; Dangelmaier et al. 2021, 16) haben diese damit begonnen, das Thema in spezifische Handlungsfelder zu übersetzen. Die erste „Landesrahmenkonzeption Niedersachsen zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen“ erfolgte 2017; seit 2020 werden gemeinsam mit der Generalstaatsanwaltschaft Celle jährlich Lagebilder zur Kriminalitätsentwicklung veröffentlicht. In ihrer Verknüpfung von öffentlicher mit politischer und polizeilicher Konstruktion erscheint die „Clankriminalität“ als ein die gesellschaftliche Ordnung bedrohendes Problem. Dies lässt ihre Bekämpfung als legitim bzw. notwendig erscheinen und wird öffentlich kaum hinterfragt. Indem auch die Polizei die Bekämpfung der „Clankriminalität“ zu einem Schwerpunkt erhebt, zielt sie in diesem Sinn auf einen zentralen Beitrag zur Herstellung und Bearbeitung dieses gesellschaftlich identifizierten und weithin als Problem wahrgenommenen Phänomens.

„Clan(kriminalität)“ wird über die Landesrahmenkonzeption, Erlasse und Lagebilder in institutionalisierte Abläufe und organisatorische Routinen der Polizei eingespeist und als Gegenstand der Befassung mit hoher Relevanz etabliert.

Dabei ist „Clan(kriminalität)“ wie folgt definiert:

„Ein **Clan** ist eine Gruppe von Personen, die durch eine gemeinsame ethnische Herkunft, überwiegend auch durch verwandtschaftliche Beziehungen, verbunden ist. Kriminelle Clanstrukturen sind gekennzeichnet durch die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten jeglicher Deliktsart und -schwere aus diesem Umfeld, das sich durch ein hohes kriminelles Potenzial und eine allgemein rechtsfeindliche Gesinnung auszeichnet.“ (LKA Nds./Generalstaatsanwaltschaft Celle 2023, 5)

Weil diese Definition mit Blick auf die spezifische Struktur der Straftaten unbestimmt bleibt („Straftaten und Ordnungswidrigkeiten jeglicher Deliktsart und -schwere“) und weil auch die Merkmale der inkriminierten Gruppen („gemeinsame ethnische Herkunft“ und „überwiegend verwandtschaftliche Beziehungen“) nur schwer operationalisierbare Differenzierungskriterien darstellen, wird die Zuordnung von Handlungen zum Phänomenbereich durch „Indikatoren“ als „Anhaltspunkte“ (a.a.O., 5 f.) spezifiziert: Es sind Zeichen wie u.a. „das Provozieren von Eskalationen auch bei nichtigen Anlässen“, „ein hohes Maß an Gewaltbereitschaft“, „das Ausleben eines stark überhöhten familiären Ehrbegriffs“ sowie „das Voranstellen von familieninternen – oft im Gewohnheitsrecht verwurzelten – Normen über das Gesetz“ (a.a.O., 5), die „Clankriminalität“ bezeichnen und die das Setzen des „Auswertemerkers“ bei der Dokumentation von Einsätzen oder Ermittlungsverfahren veranlassen.

„Clankriminalität“ ist also politisch als Thema etabliert und polizeilich konzeptionalisiert. Zentrale Aspekte der Phänomenbestimmung sind eine deliktbezogene Unspezifik und die Fundierung auf ethnisch-familiärer Zugehörigkeit.

(3) Mit Bezug auf den zum Thema einschlägigen Forschungsstand (vgl. Jacobsen/Bergmann 2024, 200 ff.) kommen wir zu dem Schluss, dass das Konzept „Clan(kriminalität)“ schon in

seiner Anlage diskriminierende Wirkung erzeugt und diese sich in Dokumentationen, Narrativen und Praxis einschreibt. Dies nötigt Mitarbeiter*innen zu einer Praxis, die unabhängig vom spezifischen Arbeitskontext das Selektionskriterium der „ethnischen Herkunft“ bzw. das „gemeinsame Abstammungsverhältnis“ als wesentliches Erkennungs- und Differenzierungsmerkmal für Aktivitäten heranzieht sowie Polizeifeindlichkeit und Autoritätsprobleme voraussetzt.

Um einem Missverständnis vorzubeugen: Wir zweifeln weder an der Existenz konkreter Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, noch an vorhandenen Problemen der Etablierung polizeilicher Autorität. Vielmehr argumentieren wir, dass die praktizierte Lösung der Probleme mit Hilfe des Konzeptes der Bekämpfung der „Clankriminalität“ zu einer systematischen Diskriminierungspraxis führt und sich einer professionellen, deliktbezogenen und situationsangemessenen polizeilichen Befassung eher verschließt als diese zu ermöglichen.

6. Schluss

Wir haben auf der Basis unserer empirischen Analysen zwölf Ansatzpunkte für eine diskriminierungssensible Polizeiarbeit im ESD, der Ermittlung und der BePo identifiziert und eine Kritik am Konzept der „Clankriminalität“ formuliert. Unsere Forschungsergebnisse in ihrer Gesamtheit bieten u.E. brauchbares Material an, um gemeinsam mit Expert*innen Maßnahmen zur Förderung einer diskriminierungssensiblen Polizei zu entwickeln, die konkret an den Risikokonstellationen anknüpfen und um „Clankriminalität“ als Phänomen und Konzept zu hinterfragen.

Auch wissenschaftliche Perspektiven sind begrenzt und die Erhellung eines Forschungsgegenstandes geht notwendigerweise mit der Verdunkelung anderer Aspekte einher. Daher möchten wir abschließend auf die Grenzen unserer Studie hinweisen:

(1) Die Befunde lassen keine Rückschlüsse auf die Praxis in einzelnen Dienststellen zu. Jede Risikokonstellation beruht auf empirischem Material, das in verschiedenen Dienststellen erhoben wurde und als Praxismuster verallgemeinerbar ist.

(2) Wir haben gemäß unserem Forschungsdesign keine Erkenntnisse zu Diskriminierungen gewonnen, die absichtsvoll und einstellungsbasiert durch Polizeibeamt*innen im unmittelbaren Kontakt zu Bürger*innen entstehen. Daraus den Schluss zu ziehen, dass es sie nicht gibt, wäre unzulässig. Während Routinen und Verfahren sich der teilnehmenden Beobachtung über einen längeren Zeitraum erschließen, werden gezielt und absichtsvoll vollzogene, menschenverachtende Handlungen (Degradierungsrituale, Beschimpfungen, Bestrafungen) vor einer Beobachtungsperson vermutlich vermieden.¹⁰ Es ist uns an dieser Stelle wichtig, dies zu erwähnen, um deutlich zu machen, dass unsere Studie nicht das gesamte Spektrum möglicher Diskriminierungen abdeckt.

(3) Auf der Basis unseres Forschungsdesigns können wir vollzogene Diskriminierungspraxis nicht quantifizieren. Damit können wir kein polizeiliches Diskriminierungsbarometer anbieten.

Der besondere und unserer Kenntnis nach bislang einzigartige Zugang unserer empirischen Untersuchung von polizeilichen Diskriminierungsrisiken besteht darin, dass wir konkrete Praktiken im Einsatz- und Streifendienst, im Ermittlungsbereich sowie in der Bereitschaftspolizei sowohl in ihrer Funktion für die polizeilichen Arbeitsprozesse als auch in ihrem Diskriminierungspotential bestimmen. Auf diese Weise werden Diskriminierungsrisiken jenseits einstellungs- oder persönlichkeitsbedingter Dispositionen einzelner Beamt*innen sichtbar. Sie werden zudem als Risiken thematisiert, die der typischen Bewältigung polizeilicher Aufgaben inhärent, sowie als institutionelle Diskriminierungsgefahren durchaus ernst zu nehmen sind. So zeigen wir, dass notwendige polizeiliche Praktiken – der Übersetzung, der Selektion, der Rekonstruktion (weltlicher Geschehnisse), des Sammelns und der Dokumentation, aber auch der Legitimation – für Gefahreinschätzung und -bekämpfung sowie der Verdachtsschöpfung in den bezeichneten Bereichen Diskriminierungsgefahren aufwerfen. Damit leisten wir einen Beitrag zur Erweiterung der empirisch fundierten Perspektiven auf institutionelle Diskriminierung.

¹⁰ Für diese Frage können Untersuchungen herangezogen werden, die die Betroffenenperspektiven empirisch erheben (s. Forschungsstand). Darüber hinaus wäre eine eigene Studie interessant, die mittels Interviews mit Polizeibeamt*innen beobachtete Diskriminierungen von Kolleg*innen erforscht.

Mit der Identifizierung von institutioneller Diskriminierung geht aber auch die Ausweisung der übrigen Routinen und Verfahren als nicht typischerweise diskriminierungsanfällig einher. Zwar können individuell verursachte Diskriminierungen nicht ausgeschlossen werden, aber sie sind institutionell *nicht* naheliegend. Mit dieser differenzierenden Perspektive erhoffen wir uns eine Versachlichung und Konkretisierung der Debatte sowohl innerhalb als auch außerhalb der Polizei.

7. Literaturverzeichnis

- Abdul-Rahman, Laila; Espín Grau, Hannah; Klaus, Luise; Singelstein, Tobias (2023): Gewalt im Amt. Übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung und ihre Aufarbeitung. Frankfurt, New York: Campus Verlag. Online verfügbar unter: https://www.campus.de/e-books/wissenschaft/soziologie/gewalt_im_amt-17806.html, zuletzt geprüft am 01.08.2024.
- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2011): EU-MIDIS, Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung: Bericht über die wichtigsten Ergebnisse. Luxemburg.
- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2017): EU-MIDIS II. Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung – Muslimas und Muslime – ausgewählte Ergebnisse. Wien.
- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2023): Being Black in the EU. Experiences of People of African Decent. Wien.
- Aikins, Muna AnNisa; Bremberger, Teresa; Aikins, Joshua (2021): Afrozensus 2020: Perspektiven, Anti-Schwarze Rassismuserfahrungen und Engagement Schwarzer, afrikanischer und afrodiasporischer Menschen in Deutschland. Berlin.
- Bergmann, Jens; Jacobsen, Astrid (2021): Diskriminierung und Rassismus der Polizei als Forschungsfeld. Eine problemorientierte Bestandsaufnahme. In: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4), S. 45–57.
- Bergmann, Jörg; Luckmann, Thomas (2013): Kommunikative Konstruktion von Moral. Bd.1, Struktur und Dynamik der Formen moralischer Kommunikation. 2. Aufl. Mannheim: Verlag für Gesprächsforschung.
- Breidenstein, Georg; Hirschauer, Stefan; Kalthoff, Herbert; Nieswand, Boris (2013): Ethnografie. Die Praxis der Feldforschung. Konstanz, München: UVK.
- Dangelmaier, Tamara; Brauer, Eva; Hunold, Daniela (2021): Clankriminalität. Die Konstruktion eines Kriminalitätsphänomens im öffentlichen und polizeilichen Diskurs. In: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3), S. 16–29.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2023): Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2022 – Juni 2023. Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 5 DIMRG. Berlin.
- Fährmann, Jan; Thurn, Roman; Bosch, Alexander (2023): Eingriffsintensive Personenkontrollen – Eine Gegenüberstellung von Gerichtsentscheidungen und empirischer Praxis. In: Kriminologie – Das Online-Journal 5 (1), S. 1–28.
- Geertz, Clifford (2019): Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Glaser, Barney G.; Strauss, Anselm L. (1998): Grounded Theory. Strategien qualitativer Forschung. Bern: Hogrefe.
- Hirschauer, Stefan (2014): Un/doing Differences. Die Kontingenz sozialer Zugehörigkeiten. In: Zeitschrift für Soziologie 43 (3), S. 170–191.

- Hirschauer, Stefan (2021): Menschen unterscheiden. Grundlinien einer Theorie der Human-differenzierung. In: Zeitschrift für Soziologie 50 (3-4), S. 155–174.
- Hunold, Daniela (2011): Polizei im Revier: das Verhältnis von Polizisten und Jugendlichen vor dem Hintergrund des sozialräumlichen Kontextes. In: Soziale Probleme 23 (3), S. 231–262.
- Hunold, Daniela (2023): Einleitung. In: Hunold, Daniela; Brauer, Eva; Dangelmaier, Tamara (Hg.) (2023): Stadt. Raum. Institution. Wiesbaden: Springer, S. V-IX.
- Howe, Christiane; Decker, Christine; Knobloch, Lan; Can, Hali; Bosch, Alexander (2022): Bericht zur Berliner Polizeistudie. Eine diskriminierungskritische, qualitative Untersuchung ausgewählter Dienstbereiche der Polizei Berlin. Hg. v. ZTG (Zentrum Technik und Gesellschaft) der Technischen Universität Berlin. Berlin.
- Jacobsen, Astrid (2001): Die gesellschaftliche Wirklichkeit der Polizei. Eine empirische Untersuchung zur Rationalität polizeilichen Handelns. Bielefeld. Online verfügbar unter: <https://pub.uni-bielefeld.de/record/2304180>, zuletzt geprüft am 01.08.2024.
- Jacobsen, Astrid; Bergmann, Jens (2024): Diskriminierungsrisiken in der Polizeiarbeit. Ergebnisse des Forschungsprojektes »Polizeipraxis zwischen staatlichem Auftrag und öffentlicher Kritik. Herausforderungen, Bewältigungsstrategien, Risikokonstellationen«. Schriftenreihe des Instituts für Kriminalitäts- und Sicherheitsforschung. Band 3, 2024. Erscheinungsort: Nienburg (Weser). Online verfügbar unter: https://www.pa.polizei-nds.de/startseite/ikris/forschung/schriftenreihe_des_ikris/, zuletzt geprüft am 01.08.2024.
- Karakayali, Juliane (2022): Kritische Rassismusforschung: Theorien, Konzepte, zentrale Befunde. In: Hunold, Daniela; Singelstein, Tobias (Hg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden/Heidelberg: Springer VS, S. 15–31.
- Kretschmann, Andrea (2023): Strukturen und Kontexte rechtskonformen Polizeihandelns. Eine qualitative Untersuchung zur Rechtsbindung am Beispiel des Streifendienstes der Polizei Niedersachsen. Unter Mitarbeit von Julia Böcker, Simon Egbert und Katharina Fritsch. Nienburg (Weser). Verfügbar unter: <https://www.pa.polizei-nds.de/download/76618>, zuletzt geprüft am 01.08.2024.
- LKA Niedersachsen/Generalstaatsanwaltschaft Celle (2023): Clankriminalität in Niedersachsen 2022. Gemeinsames Lagebild von Polizei und Justiz, Hannover. Online verfügbar unter: https://www.mi.niedersachsen.de/download/196485/Lagebild_Clankriminalitaet_2022.pdf, zuletzt geprüft am 01.08.2024.
- MI Niedersachsen (2018): Präsentation: Gemeinsames Lagebild Polizei / Justiz. Organisierte Kriminalität in Niedersachsen 2017. Online verfügbar unter: https://www.mi.niedersachsen.de/download/134821/Anlage_Lagebild_Organisierte_Kriminalitaet_in_Niedersachsen_2017.pdf, zuletzt geprüft am 01.08.2024.
- Özvatan, Özgür; Neuhauser, Bastian; Yurdakul, Gokce (2023): The ‘Arab Clans’ Discourse: Narrating Racialization, Kinship, and Crime in the German Media. Online verfügbar unter: <https://www.mdpi.com/2076-0760/12/2/104>, zuletzt geprüft am 01.08.2024.

- Projekt MEGAVO (2023): Motivation, Einstellungen und Gewalt im Alltag von Vollzugsbeamten. Zwischenbericht 2023. Deutsche Hochschule der Polizei. Münster. Online verfügbar unter: <https://www.polizeistudie.de/wp-content/uploads/projekt-megavo-zwischenbericht-2023-04-04.pdf>, zuletzt geprüft am 01.08.2024.
- Rauls, Felix (2022): Der administrative Ansatz. Behördliches Vorgehen gegen "Clankriminalität". In: Bürgerrechte und Polizei/ Cilip (129), S. 13–21.
- Reichertz, Jo (1991): Aufklärungsarbeit. Kriminalpolizisten und Feldforscher bei der Arbeit. Stuttgart: Enke.
- Ruch, Andreas (2022): Rechtlicher Schutz vor polizeilicher Diskriminierung aus rassistischen Gründen, in: Hunold, Daniela; Singelstein, Tobias (Hg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden/Heidelberg, S. 83–106.
- Sachverständigenrat für Integration und Migration (2023): Racial Profiling bei Polizeikontrollen. Indizien aus dem SVR-Integrationsbarometer, SVR-Policy Brief 2023-3.
- Scherr, Albert (2016): Diskriminierung/Antidiskriminierung – Begriffe und Grundlagen | APuZ. Online verfügbar unter: <https://www.bpb.de/apuz/221573/diskriminierung-antidiskriminierung-begriffe-und-grundlagen>, zuletzt aktualisiert am 26.02.2016, zuletzt geprüft am 01.08.2024.
- Schönrock, Sabrina; Leuschner, Vincenz (2021): Organisationsuntersuchung zur Struktur und Praxis der Gewerbeüberwachung im Land Berlin. Kurzfassung der Ergebnisse für Entscheider:innen in Politik und Verwaltung. Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Berlin.
- Schweer, Thomas; Strasser, Hermann (2008): Einblick: Cop Culture und Polizeikultur. In: Schweer, Thomas; Strasser, Hermann; Zdun, Steffen (Hg.) (2008): "Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure". Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S.11-38.
- Textor, Markus (2023). Racial Profiling und Polizeigewalt, Bielefeld: transcript Verlag.

Abbildung: Überblick über die Ansatzpunkte für eine diskriminierungssensible Polizeiarbeit



